

Das Thema

Verteidigerhandeln im Lichte des § 258 StGB

- Zwischenprüfung 2011
am 25.11.2011
- Winterabschlussprüfung 2012/
am 17./18.01.2012
- Prüfungstermine Gepr.
Rechtsfachwirt

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Zivilrecht

■ ÜBERARBEITUNG DER BRÜSSEL I-VO – STELLUNGNAHME DER BRAK

In ihrer Stellungnahme zum Vorschlag zur Überarbeitung der Brüssel I-VO begrüßt die BRAK das Vorhaben der Europäischen Kommission, den freien Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union durch Abschaffung des Exequaturverfahrens zu erleichtern. Sie betont jedoch in diesem Zusammenhang, dass dies nur mit ausreichenden verfahrensrechtlichen Garantien für die Parteien geschehen könne.

■ STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR MACHBARKEITSSTUDIE ZUM EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHT

In ihrer Stellungnahme setzt sich die BRAK kritisch mit der von der Expertengruppe zum Vertragsrecht veröffentlichten Machbarkeitsstudie vom 3. Mai 2011 auseinander. Der von der Expertengruppe veröffentlichte Text besteht aus 189 Artikeln, die sowohl allgemeine Definitionen als auch Regeln zum Vertragsschluss und dessen Widerruf, Bestimmungen zur Vertragsauslegung in Zweifelsfällen sowie Regelungen zum Schadensersatz und zu Vertragsstrafen enthalten. Die BRAK, die sich in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch für ein optionales 28. Vertragsrechtsinstrument ausgesprochen hat, kritisiert, dass durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Kaufverträge und die damit verbundenen Dienstleistungen die Machbarkeitsstudie gerade nicht den erhofften Mehrwert bietet. Vertragstypen, die besonders im grenzüberschreitenden Bereich Probleme bereiten, wie Versicherungsverträge, Werkverträge und Leasingverträge, werden nicht

behandelt. Die BRAK ist deshalb der Auffassung, dass der vorgestellte Entwurf als Toolbox zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragswerks hilfreich ist, jedoch nicht als autonomes Regelwerk ausreichen kann.

Gewerblicher Rechtsschutz

■ EUROPÄISCHES PATENT – RAT BILLIGT KOMMISSIONSVORSCHLÄGE

Am 27. Juni 2011 haben die für Wettbewerb zuständigen EU-Minister auf einer Sondersitzung die Kommissionsvorschläge zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und zu den dabei geltenden Übersetzungsregelungen vom April 2011 gebilligt und eine sogenannte „allgemeine Ausrichtung“ beschlossen. Damit ist eine weitere Hürde zur Schaffung eines EU-Patents gefallen. Nun muss das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Verordnungspaket abgeben.

Strafrecht

■ RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Am 12. Juli 2011 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP den in den Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union ausgehandelten Kompromisstext verabschiedet. Der Text sieht vor, dass die Mitgliedstaaten kinderpornografische Webseiten löschen müssen und, wenn die Löschung nicht möglich ist, den Zugang innerhalb des Staatsgebietes sperren können. Der Text beinhaltet außerdem Straftatbestände für neue Formen des Missbrauchs und legt Mindeststrafen hierfür fest.

Freizügigkeit

■ GRÜNBUCH ZUR ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIE ÜBER BERUFSQUALIFIKATIONEN

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2011 ein Grünbuch zur Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen vorgestellt. Ziel ist eine Vereinfachung und Verbesserung der Richtlinie, mit der Berufstätigen die Stellensuche oder die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in den EU-Mitgliedstaaten erleichtert werden soll. Für Anwälte ist die Anerkennung und Zulassung von Diplomen und Berufstätigen durch die Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte (77/249/EWG) und die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) gut geregelt. Es besteht derzeit kein Bedarf, dieses System zu ändern.

Sonstiges

■ EUROPEAN LAW INSTITUTE

Mit einem Gründungskongress in Paris wurde am 1. Juni 2011 das Europäische Rechtsinstitut (ELI) ins Leben gerufen. Die Schaffung des ELI als unabhängige Einrichtung ohne Erwerbszweck nach dem Vorbild des American Law Institute (ALI) wurde bereits im Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms (2010 – 2014) angekündigt. Das Institut wird seinen Sitz an der Universität Wien haben. Die europäische Anwaltschaft ist durch den Präsident des CCBE als Mitglied des Beirats vertreten. Das Institut soll auf die Lösung von Problemen in der EU-Rechtspraxis und auf die Weiterentwicklung des Unionsrechts abstellen sowie ein Forum bieten, wo sich Rechtsanwender und Rechtswissenschaftler austauschen können. Dem ELI soll außerdem eine beratende Funktion für politische Entscheidungsträger und Behörden zukommen.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein neues Schuljahr und damit auch ein neues Lehrjahr hat begonnen. 177 neue Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten haben in unserem Kammerbezirk die ersten Tage im Berufsleben hinter sich und drei Jahre Lehrzeit vor sich. Eine aufregende Zeit für die Auszubildenden, aber oft auch für die Ausbilder. Die Lehrzeit kann ganz schön harte Arbeit sein, für alle Beteiligten.

Ohne Ausbildung geht es aber erst recht nicht. Der beste Computer und das ausgefeilteste Anwaltsprogramm ersetzen keine Fachkraft. In den Medien wird schon seit Längerem über den drohenden Fachkräftemangel berichtet und bei verschiedenen Umfragen zeichnet sich ab, dass auch bei den freien Berufen die Zahl der Auszubildenden zurückgeht. Für den Ausbildungsberuf zur Rechtsanwaltsfachangestellten können wir diese Tendenz bestätigen.

Ein Grund sind sicher die rückläufigen Geburtenzahlen. Ins Gewicht fallen aber auch die im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen eher schlechten Verdienstmöglichkeiten und ein teilweise in den Köpfen existierendes antiquiertes Berufsbild. Denn viele Jugendliche interessieren sich eher für schicke Modeberufe, z.B. im Bereich Medien, als für ihrer Meinung nach trockene Büroarbeit in einer Kanzlei. Und so kommt es, dass qualifizierte Bewerber leider oft fehlen.

Ein Dilemma, das für die Region Oberpfalz durch eine in diesem Jahr durchgeführte Berufsschul-Strukturreform noch verstärkt wird. So hat die dortige Regierung mit Blick auf den demographischen Wandel vorbeugend reagiert und die Beschulung aller Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten in Regensburg konzentriert. Will heißen, dass Jugendliche aus dem gesamten Bezirk der Oberpfalz die Reise nach Regensburg antreten müssen, um den Unterricht zu besuchen. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wurde erst angehört, als die Medien bereits über

die Änderung berichteten. Die vorgebrachten Einwände und Befürchtungen blieben unbeachtet, die aufgeworfenen Fragen unbeantwortet. Und so steht zu befürchten, dass der Beruf weiter an Attraktivität verliert.

Es ist höchste Zeit, etwas zu tun! Wir müssen uns selbst wieder intensiv um kompetenten Fachkräftenachwuchs kümmern. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird deshalb verstärkt versuchen, für den Ausbildungsberuf zu werben und das verstaubte Image aufzupolieren. Aber auch die Kollegenschaft ist aufgefordert, sich zu engagieren. Dazu gehört nicht nur, Auszubildende einzustellen, sondern auch die tägliche Betreuung und Förderung während der Ausbildungszeit. Die Berufsschulen beklagen, dass die vermittelte Theorie in den Kanzleien nicht in der Praxis erprobt werden kann und immer wieder erreichen uns Hilferufe von Auszubildenden, die sich nur mit Hilfsarbeiten betraut oder sich von ihren Ausbildern allein gelassen fühlen.

Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen, die von Jahr zu Jahr schlechter werden, sprechen Bände. Im ganzen Bezirk liegt die Durchfallquote bei 14,4 %, im Bezirk Nürnberg sogar bei 19,4 %. Die Gesamtnote 1 wurde bei 188 Prüfungsteilnehmer gerade 3 mal erreicht, ebenso oft wie die Gesamtnote 6.

Viele Kanzleien bekommen schon jetzt den Fachkräftemangel zu spüren. Wer in den letzten Jahren eine ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte einstellen wollte, weiß davon ein Lied zu singen. Also sollten wir reagieren und aktiv werden. Bilden Sie aus, auch wenn das mit zusätzlicher Arbeit und dem einen oder anderen grauen Haar verbunden ist. Und sollte es Probleme geben, helfen wir gerne.

Ihre
Katja Popp

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	166
Das Thema	168
Verteidigerhandeln im Lichte des § 258 StGB	
Gerichte, Ämter, Ministerien	172
Zivilprozesskosten	172
Änderung des § 522 ZPO	172
„doktor práv“ (JuDr)	173
Beratungshilfescheine	174
Ausbildungsprogramm Fit for Work 2011	175
Kostenerstattung für Deckungsanfragen	175
Aus der Arbeit der Vorstands	176
Infoveranstaltung (BRAStV)	176
Unser Bezirk	178
Sommerfest 2011	178
Freisprechungsfeier RA-Fachangestellte	180
Zwischenprüfung 2011	181
ISO 9001 für Kanzleien	182
Musik und Recht	184
Prüfungstermine Gepr. Rechtsfachwirt	185
Winterabschlussprüfung 2012/I	186
Betrugsmasche mit gefälschten Schecks	186
Personalien	188
Kanzleiforum	189
Fortbildungsveranstaltungen	192
Anmeldeformular	201



RA Dr. Uwe Wirsching
ist Mitglied des Vorstands
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg und Fachanwalt
für Verkehrsrecht

Strafvermeidung versus Strafvereitelung

Verteidigerhandeln im Lichte des § 258 StGB

DER VERTEIDIGER HAT DEN AUFTRAG, EINE BESTRAFUNG SEINES MANDANTEN MÖGLICHST ZU VERHINDERN. DAMIT WIRD DIE VERMEIDUNG EINER STRAFE ZUR MANDATSPFLICHT UND IM RAHMEN DER BEISTANDSFUNKTION AUCH ZUR BERUFSPFLICHT MIT VERFASSUNGSRECHTLICHEM ANKER (RECHTSSTAATSPRINZIP).

Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) aber auch notwendiger Teil des Rechtsstaats. Ohne gesetzlich institutionalisierte Anwaltschaft ist die Existenz des Rechtsstaats von vorneherein nicht möglich. Der Rechtsanwalt dient mithin dem Rechtsstaat, weshalb er nicht **strafvereitelnd** den rechtsstaatlichen Zielen zuwider handeln darf.

Damit wird die berufliche Aufgabe der Strafvermeidung in Abgrenzung zur strafrechtlich verbotenen Strafvereitelung zu einem Drahtseilakt, bei dem schon der kleinste Schrittfehler zum Absturz führen kann.

Die Problematik verschärft sich noch dadurch, dass sich der Verteidiger nicht vornehm zurückhalten darf, und bei seinem Verteidigerhandeln so viel Abstand zum unbestimmten Tatbestandsmerkmal der Strafvereitelung halten kann, wenn er dadurch nicht gleichzeitig die dem Mandanten geschuldete Beistandspflicht (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO und Art. 6 Abs. 3 c) EMRK) verletzt. Im Spannungsfeld zwischen vertraglicher und beruflicher Pflicht zu strafrechtlicher Sanktion muss der Verteidiger mithin den Grenzgang wagen, will er sich nicht vorwerfen lassen, seine Verteidigeraufgabe nachlässig und ineffektiv wahrgenommen zu haben.

Der Rechtsanwalt als Verteidiger muss deshalb den Grenzbereich möglichst

ausleuchten und dabei erkennen, was noch zulässig und was schon verboten ist. Das ist allerdings keine leichte Aufgabe, weil die Abgrenzung vom strafrechtlichen Tatbestand des § 258 StGB her unscharf und verschwommen ist. Das liegt vor allem daran, dass das Tatbestandsmerkmal des „Vereitelns“ undefiniert ist und deshalb einer verständlichen Erklärung bedarf, die innerhalb der Begriffe des Strafgesetzbuches nicht zu finden ist. In ihrer Not erklären die Kommentatoren den Begriff in einer Negativabgrenzung, beschreiben also all das, was **keine** Strafvereitelung darstellt, was freilich keine zuverlässige und auch keine saubere dogmatische Vorgehensweise ist. Danach soll all das, was sozialadäquat ist, insbesondere sich im Rahmen berufstypischen Verhaltens bewegt, vom Sanktionskreis ausgeschlossen sein. Doch auch diese Negativabgrenzung bietet keine zusätzliche Sicherheit, sondern bewirkt im Gegenteil nur weitere Verständnisschwierigkeiten. Darüber, was sozialadäquat ist, lässt sich nämlich trefflich streiten und erst recht über die Frage, wer sich mit welchem Verhalten noch innerhalb berufstypischer Vorgehensweisen bewegt. Aber auch das allgemeine Verständnis, vom Wortsinn her betrachtet, führt nicht weiter: Danach würde man „vereiteln“ mit „zum Scheitern bringen“, „verhindern“, „zunichte machen“ oder „durchkreuzen“ gleichsetzen, allesamt Synonyme, denen der maßgebliche

Aspekt der **Verwerflichkeit** des Vorgehens nicht anhaftet. Erst mit der Feststellung, dass das Verteidigerhandeln verwerflich ist, wird die zulässige Strafvermeidung zur unzulässigen Strafvereitelung.

Um einer möglichen Lösung näherzukommen, bedarf die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege näherer Betrachtung. Mit dieser Einordnung wird man nach jüngerer Sicht nicht die Einbindung des Rechtsanwalts als Verteidiger in die Verwirklichung des Strafverfolgungsanspruchs des Staats sehen dürfen. Der Rechtsanwalt als Verteidiger ist vielmehr deshalb Organ der Rechtspflege, weil er als einseitig den Interessen seines Mandanten dienende Vertrauensperson die Balance zwischen Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit und Individualinteresse des Beschuldigten herstellen soll. Ohne einen solchen Ausgleich ist Strafverfolgung einseitig und von vorne herein nicht rechtsstaatlich. Nur die Verurteilung, die den Filter und die Hindernisse einer ordnungsgemäßen Verteidigung überwindet, hat die Chance, einem übergeordneten Gerechtigkeitsgedanken nahekommen und entspricht damit rechtsstaatlichen Anforderungen. Deshalb muss die Position eines Rechtsanwalts als Verteidiger institutionalisiert und verfassungsmäßig im Rechtsstaatsgebot verankert sein. Solchermaßen ist der Rechtsanwalt als

Verteidiger Organ der Rechtspflege, nicht etwa im Sinne der Fesselung an obrigkeitliche Vorgaben.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Erkenntnis aber muss jedwedes Verteidigerhandeln zulässig sein, das nicht gegen konkrete Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt eben deshalb, weil der Verteidiger nicht dem Strafverfolgungsanspruch des Staates, sondern dem Anspruch des Einzelnen auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit dient. Lediglich die Methoden, die der Rechtsanwalt bei diesem Auftrag einsetzt, dürfen im konkreten Einzelfall nicht als rechtswidrig zu qualifizieren sein und darüber hinaus in verwerflicher Weise den Strafverfolgungsanspruch des Staates ganz oder teilweise zu Fall bringen. Um eine Strafbarkeit anzunehmen, muss das Ziel der Verteidigertätigkeit auf die (verwerfliche) Strafvereitelung gerichtet sein, d.h. es muss **direkter Vorsatz** vorliegen, dolus eventualis genügt nicht. Damit führt wohl kein Weg an einer Einzelfallbetrachtung und damit einer unerquicklichen Kasuistik vorbei. Gleichwohl sollten Leitsätze aus dem oben geschilderten Verständnis der Aufgabe des Verteidigers heraus die Rechtsfindung führen:

1. Alles, was Dritten verboten ist, ist auch dem Rechtsanwalt als Verteidiger nicht erlaubt.

§ 258 StGB ist kein Sondertatbestand, der persönliche Tätermerkmale in den Mittelpunkt stellt. Gleichwohl ist bei der Auslegung des unbestimmten Tatbestandsmerkmals „Vereiteln“ unter Beachtung der Beistandspflicht, die der Rechtsanwalt als Verteidiger nicht nur vertraglich, sondern auch berufsrechtlich und letztlich verfassungsmäßig verankert schuldet, ein „kleines Verteidigerprivileg“ einzufordern. Wer in Erfüllung seiner anwaltlichen Bei-



Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

schweitzer
Fachinformationen

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

standspflicht die Bestrafung seines Mandanten zu vermeiden versucht, der tut dies nicht in der verwerflichen Absicht, den Strafverfolgungsanspruch des Staates zu torpedieren, sondern mit dem verfassungskonformen Ziel, den Interessen des Einzelnen gegen die Interessen aller Geltung zu verschaffen. Dazu gehört eben auch ganz im Einklang mit der Unschuldsvermutung, den Freispruch des tatsächlich Schuldigen zu erwirken. Diese für den Laien oft nicht so leicht verständliche Konsequenz ist Folge einer Rechtskultur, die den Einzelnen, Schwächeren vor der Macht der Mehrheit schützt und die über Jahrhunderte hinweg erkämpft werden musste.

Die Grenze kann nur dort überschritten werden, wo der Rechtsanwalt als Verteidiger über seine verfahrensmäßige Position hinaus **aktiv** die Früchte der Tat oder die Überführung des Täters torpediert, um mit dolus directus die Bestrafung seines Mandanten in einer als verwerflich zu qualifizierenden Weise zu blockieren. Das kann im aktiven Verbergen des Täters oder der Beute zu sehen sein, nicht aber in der Information des Mandanten über zulässigerweise erlangte Aktenkenntnis oder dem Angeklagten rechtlich zugebilligte Verhaltensweisen (z. B. straflose Selbstbegünstigung, Recht zur Lüge).

2. Was dem Rechtsanwalt als Verteidiger somit prozessual gestattet oder berufsrechtlich nicht zu beanstanden ist, das kann auch allgemein strafrechtlich nicht als verwerfliche Vereitelungshandlung i. S. d. § 258 StGB angesehen werden.

Damit füllen in einer zweiten Richtschnur die strafprozessualen und berufsrechtlichen Regeln den unbestimmten Begriff der Verwerflichkeit des Verteidigerhandelns aus. Was nach diesen Bestimmungen zulässig ist, kann nicht verwerflich im Sinne des Strafrechts sein.

3. Der Rechtsanwalt darf niemals Autor oder Initiator einer Lüge sein.

Einen zentralen Punkt stellt die Frage des Rechtsanwalts als Verteidiger im Umgang mit der **Wahrheit** dar.

Wie schon festgestellt, dient der Verteidiger ebenso wenig dem Strafverfolgungsanspruch wie der Wahrheitsfindung, sondern den Interessen seines Mandanten, jedoch mit rechtsstaatlichen Mitteln.

Damit ist der Rechtsanwalt nicht der Wahrheit verpflichtet und schon erst recht nicht, all das in das Verfahren einzuführen, was er weiß, nur weil es wahr ist. Im Gegenteil verletzte er damit in fundamentaler Weise seine Vertrauensstellung, die er inne haben muss, um seiner unabhängigen Aufgabe als Interessenvertreter gerecht zu werden. Daraus leitet sich der Merksatz ab, dass *„der Rechtsanwalt nicht alles sagen muss, was objektiv wahr ist, aber dass das, was er sagt, subjektiv wahr sein muss“*.

Dieser Merksatz bringt jedoch in vielen Fällen noch keine praktisch handhabbare Lösung, insbesondere bei der besonders kniffligen Aufgabe, dem Erwartungsdruck des Mandanten, der fast selbstverständlich eine schlagende Ausrede von einem gewieften Advokaten verlangt, nicht nachzugeben.

Das Selbstverständnis rechtsstaatlichen Handelns verbietet es dem Rechtsanwalt als Verteidiger aber, aktiv die Unwahrheit im Sinne einer Ausrede zu generieren und in das Verfahren einzuführen. Der Verteidiger darf informieren und belehren, auch bei der Formulierung von Einlassungen behilflich sein, **niemals aber Autor falscher Behauptungen werden**, weder unmittelbar noch mittelbar. Während also der Angeklagte straflos lügen darf, ist dies dem Verteidiger untersagt.

Er darf damit auch nicht den Rat aussprechen, zu lügen, muss aber andererseits selbst die von ihm erkannte Lüge des Mandanten im Ernstfall verteidigen.

Fragestellungen dieser Art sind zum Glück beim erfahrenen Verteidiger eher selten an der Tagesordnung, weil allzu oft die hartnäckig vertretene Lüge nicht den erhofften Erfolg verspricht und damit nicht dem Interesse des Mandanten dient. Dies wird der Verteidiger im Rahmen seiner Filterfunktion

und Beistandspflicht seinem Mandanten deutlich vor Augen führen. Damit wird er seiner Aufgabe gerecht und ist gerade nicht Initiator falscher Behauptungen.

Auch Zeugen darf der Rechtsanwalt belehren, z. B. über ihr Zeugnisverweigerungsrecht oder über rechtliche Beurteilungen. Er darf jedoch nicht in drohender oder täuschender Weise Einfluss ausüben, um die Zeugen zu einer Aussage zu bewegen, die dem Mandanten günstig ist. Umgekehrt muss er Zeugen nicht von Falschaussagen abhalten, wenngleich er damit seinem Mandanten nur in den seltensten Fällen dient. Nur aktiv werden darf er nicht in diese Richtung, und zum Beispiel dann einen Beweisanspruch nicht stellen, wenn er sicher weiß, dass der Zeuge lügen wird. Rechtlich unbedenklich ist indes die Kontaktaufnahme zu Zeugen und Sachverständigen. Dem Verteidiger steht ein eigenes Ermittlungsrecht zu. Er darf also darauf hinwirken, dass der Geschädigte einen gestellten Strafantrag zurücknimmt und gegebenenfalls eine Entschädigungsleistung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs annimmt. Um jeden Verdacht unzulässiger Beeinflussung eines Zeugen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt sich in solchen Fällen, die Anbahnung des Gesprächs und das Gespräch selbst zu dokumentieren.

Die Beispiele zeigen, dass die Thematik anhand nahezu unendlicher Einzelfälle besprochen werden könnte. Ziel dieses Beitrags ist es aber, allgemeingültige Abgrenzungskriterien zu schaffen.

Diese lassen sich mit den oben genannten Merksätzen wie folgt zusammenfassen:

- Was prozessual oder berufsrechtlich gestattet ist, ist auch nach § 258 StGB nicht verwerflich.
- Der Rechtsanwalt darf niemals Autor oder Initiator einer Lüge sein.
- Der Rechtsanwalt darf nicht durch verfahrensfremde Handlungen Täter oder Taterfolg mit dem Ziel, den Strafverfolgungsanspruch des Staates zu unterlaufen, unterstützen.

uw 

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Prof. Dr. Dr. Eberhard Feuchtmeyer, Lauf	verst. 22.03.2011	70 J.
Herbert Beck, Zirndorf	verst. 16.04.2011	82 J.
Gernot Maul, Fürth	verst. 21.04.2011	64 J.
Bernhard Niegel, Erlangen	verst. 16.06.2011	49 J.
Dr. Michael Anhegger, Wiesenfelden	verst. 05.07.2011	67 J.
Werner Hacker, Weiden	verst. 01.09.2011	65 J.

Wechseln zu ra-micro ist schlau und bequem.

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Produktivität
für die
Kanzlei!



- | | | |
|--|---|-----------|
| Ja | | Ja |
| • Organisationsberatung? <input checked="" type="checkbox"/> | • Volle Unterstützung des elektronischen Rechtsverkehrs? <input checked="" type="checkbox"/> | |
| • Vor-Ort-Fachkompetenz? <input checked="" type="checkbox"/> | • Anwendungen und Austausch mit Smart Phone, Smart Pad, Touch Device? <input checked="" type="checkbox"/> | |
| • Installation? <input checked="" type="checkbox"/> | • Update inklusive? <input checked="" type="checkbox"/> | |
| • Einrichtung? <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| • Schulung? <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| • Kanzleistillstand? Nein <input checked="" type="checkbox"/> | • Versteckte Kosten? Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |

ab 39,00 € mtl.*

* zzgl. der ges. USt für eine Lizenz ra-micro kompakt

RA-MICRO Vertragspartner
zertifiziertes Schulungszentrum

K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION

SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG

Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de

Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt. Neuwahlen sind erforderlich geworden, nachdem seit dem letzten Wahlverfahren Prof. Dr. Hans Erich Brandner, Dr. Herbert Messer, Dr. Oliver C. Brändel und Dr. Axel Kortüm auf ihre Zulassung verzichtet haben und Prof. Dr. Rudolf Nirk verstorben ist.

Anfang nächsten Jahres will die BRAK über eine Vorschlagsliste gemäß § 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO beschließen.

Wir bitten die Kammermitglieder, die sich bewerben wollen, sich bei der RAK Nürnberg bis zum 30.11.2011 zu melden, damit ein entsprechender Wahlvorschlag rechtzeitig an die BRAK weitergeleitet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber ein aufwändiges Verfahren vorgesehen hat, an dem nicht nur der Vorstand der regionalen Kammer und das Präsidium der BRAK beteiligt sind, sondern auch das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, der Wahlausschuss beim Bundesgerichtshof sowie die Abteilung Z im Bundesministerium der Justiz. Wir bitten deshalb alle In-

teressierten, sich nur dann zu bewerben, wenn sie auch ernsthaft gewillt sind, der Zulassung beim BGH auch Folge zu leisten. Besonders ärgerlich wäre es sonst für die Kolleginnen und Kollegen, die zwar auf der Vorschlagsliste stehen, aber nicht nachträglich zugelassen werden können, wenn ein anderer abspringt. Stattdessen bedürfte es der Einleitung eines neuen Wahlverfahrens.

Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Tätigkeit beim BGH interessieren, bitten wir, sich rechtzeitig schriftlich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu wenden. □

Urteil vom 12.05.11 - VI R 42/10

Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes können bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Außergewöhnliche Belastungen sind dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehenden Kosten hinausgehen. Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Mit dem Urteil vom 12. Mai 2011 hat der BFH diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben und entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des

Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin Anfang des Jahres 2004 arbeitsunfähig erkrankt. Nachdem ihr Arbeitgeber (nach sechs Wochen) seine Gehaltszahlungen einstellte, nahm die Klägerin ihre Krankentagegeldversicherung in Anspruch. Nach rund einem halben Jahr wurde bei der Klägerin zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit auch Berufsunfähigkeit diagnostiziert. Aufgrund dieses Befundes stellte die Krankenversicherung die Zahlung des Krankentagegelds ein, weil nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankentagegeld mehr bestehe. Daraufhin erhob die Klägerin erfolglos Klage auf Fortzahlung des Krankengeldes. Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses in Höhe von rund 10.000 € machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten jedoch nicht und wurde darin zunächst vom Finanzgericht (FG) bestätigt, denn die Klägerin lebe in intakter Ehe und könne auf ein Familieneinkommen von ca. 65.000 € „zurückgreifen“.

Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang sei zu prüfen, ob die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung aus damaliger Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt habe. □

Quelle: Pressemitteilung des BFH vom 13.07.2011

Bundestag beschließt Änderung des § 522 ZPO

Der Bundestag hat am 07.07.2011 das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung verabschiedet. Der Entwurf, der von der Bundesregierung eingebracht wurde, führt gegen die bisher nach § 522 Abs. 2 ZPO unanfechtbare Zurückweisung der Berufung ein Rechtsmittel ein. Entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschuss wurde der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung in einigen Punkten geändert. So ist die Entscheidung, eine Berufung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, nicht

mehr zwingend, sondern als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Berufung muss zudem offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die von der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwürfe, nach denen die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ganz abgeschafft würde, wurden abgelehnt. □

OLG Bamberg, Urt. v. 25.05.2011 – 3 U 7/11

Unzulässige Abkürzung des „doktor práv“ (JuDr) in „Dr.“

Die Führung des Titels „Dr.“ durch einen „doktor práv“ (JuDr) ist irreführend im Sinne des § 5 Nr. 3 UWG, weil sie geeignet ist, bei den angesprochenen Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck über die Qualifikation zu erwecken.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Dem Träger eines „Dr.“-Titels werde von informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchern immer noch ein besonderes Vertrauen in Bezug auf seine intellektuellen Fähigkeiten, seinen Ruf, seine Seriosität und seine Zuverlässigkeit entgegen gebracht. Dementsprechend liege eine Irreführung vor, wenn der Titel in der Form, in der er geführt wird, nicht geführt werden darf.

Ausländische akademische Grade dürfen im Inland nur mit Genehmigung des Kultusministeriums oder auf Grund bilateraler Abkommen geführt werden. Aus dem deutsch-slowakische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ergebe sich nicht das Recht, den Titel in Form des „Dr.“ zu führen. Nach Art. 6 bestehe nur die

Berechtigung, den Titel in der Originalform („doktor práv“ oder JuDr) mit Herkunftszusatz zu führen.

Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK-Beschluss) vom 21.09.2001 durften zwar in EU-Staaten erworbene Doktorgrade mit der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung geführt werden, wenn dem Erwerb ein wissenschaftliches Promotionsverfahren zu Grunde lag und es sich nicht um ein sog. Berufsdoktorat handelte. Ob es sich bei dem JuDr. um ein entsprechendes wissenschaftliches Promotionsverfahren handle, hat der Senat offen gelassen, weil der KMK-Beschluss vom 05.07.2007 ausdrücklich bestimmt habe, dass solche Titel nicht in der Form des „Dr.“ geführt werden dürfen, die nach den Regelungen des Herkunftslandes (hier der Slowakei) nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation zugeordnet wären. Die Regelung erstreckte sich auch auf bereits vor dem 05.07.2007 erworbene Titel. Das Rückwirkungsverbot stehe dem nicht entgegen, weil es sich bei der Frage der künftigen Titelführung um einen Fall unechter Rückwirkung handle und der Vertrauensschutz des Betroffenen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen müsse.

□

Jungen-Zukunftstag „Boys´ Day“

AUSZUBILDENDE BEI DEN FREIEN BERUFEN SIND MEIST MÄDCHEN, JUNGEN BILDEN EHER DIE AUSNAHME. DENKT MAN AN ARZTPRAXEN, NOTARIATE, STEUER- ODER RECHTSANWALTSKANZLEIEN, SIND DIE FACHANGESTELLTEN ZU 90 % WEIBLICH.

Der Bundesverband freier Berufe (BFB) hat sich wegen des modernen Selbstverständnisses der Freien Berufe, aber auch wegen des zunehmend stärkeren Wettbewerbs um die besten Auszubildenden entschieden, nicht nur beim „Girls´ Day“ aktiv zu sein, sondern auch die 2011 erstmals stattfindende Berufsorientierungshilfe „Boys´ Day“

zu unterstützen. Im Rahmen der Initiative öffneten viele Selbständige Ihre Kanzleien, Praxen und Büros, um Jungen ab der 5. Klasse einen Einblick in die Abläufe und auf die Berufsbilder zu geben.

Der nächste Boys´ Day findet am 26.04.2012 statt. Gesucht werden u.a.

Kanzleien, die teilnehmen wollen. Beispiele, gerne mit Fotos oder kurzem Bericht – sollen im Umfeld des nächsten Jungen-Zukunftstags etwa auf der Webseite www.boys.day.de oder im Newsletter vorgestellt und auch Medienvertretern vermittelt werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an presse@freie-berufe.de.

□

OLG Nürnberg, Beschl. v. 29.03.2011 –
11 WF 1590/10

Ein Beratungshilfeschein – mehrere Angelegenheiten

§ 16 Nr. 4 RVG findet auf die außergerichtliche Beratungshilfe keine Anwendung, so dass die Anzahl der Beratungshilfescheine nicht maßgeblich ist für die Zahl der abrechenbaren Angelegenheiten.
(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen des OLG Nürnberg:

Die Annahme nur einer gebührenrechtlichen Angelegenheit könne nicht auf § 16 Nr. 4 RVG gestützt werden. Diese Vorschrift betreffe nur das gerichtliche Verbundverfahren, nicht die außergerichtliche Beratung. Auch eine analoge Anwendung komme wegen der unterschiedlichen Sachlage nicht in Betracht. Allerdings gehe die Ansicht zu weit, wonach die Beratung zu jedem Gegenstand, zu dem Beratungsbedarf in Zusammenhang mit einer Trennung und Scheidung anfalle, eine Gebühr auslöse. Diese Meinung berücksichtige nicht, dass zwischen den einzelnen Beratungsgegenständen, welche im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung auftauchen könnten, häufig ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehe, weshalb aus allgemeinen gebührenrechtlichen Gesichtspunkten vom Vorliegen einer gebührenrechtlichen Angelegenheit auszugehen sei.

Unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhangs der unterschiedlichen Lebenssachverhalte erscheine es im zu entscheidenden Fall sachgerecht, gebührenrechtlich von vier Komplexen, nämlich der Scheidung als solcher, den Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem persönlichen Verhältnis zu den Kindern (Personensorge, Umgangsrecht), den Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Ehwohnung und dem Hausrat sowie den finanziellen Auswirkungen von Trennung und Scheidung (Unterhaltsansprüche, Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung) auszugehen.

OLG Dresden, Beschl. v. 07.02.2011 –
20 WF 1311/10

Anzahl der Beratungshilfescheine vergütungsrechtlich nicht maßgeblich

„§ 16 Nr. 4 RVG ist auf das vorgerichtliche Beratungshilfeverfahren nicht analog anwendbar. Gewährt ein Rechtsanwalt daher pflichtgemäß Beratungshilfe in mehreren unterschiedlichen Familiensachen, deren Gemeinsamkeit lediglich darin liegt, dass sie Folge des selben Trennungs- und Scheidungskonflikts sind, so kann er grundsätzlich auch dann, wenn nur ein Berechtigungsschein erteilt ist, seine anwaltliche Tätigkeit in mehreren Angelegenheiten, entsprechend der betroffenen Lebenssachverhalte, gegenüber der Staatskasse abrechnen.“ □

(ebenso OLG Rostock, Beschl. v. 29.11.2010 – 10 WF 124/10)

Faxnummer der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bittet um Beachtung der richtigen Faxnummer!
Sie lautet 0911-321 2466.

Bitte verwenden Sie für Schreiben an die Staatsanwaltschaft ausschließlich diese Nummer. Sie vermeiden damit zum einen Verzögerungen, die entstehen, wenn Schreiben an das Landgericht-Nürnberg Fürth (0911-321 2874) übermittelt werden, aber auch unnötigen Mehraufwand für die Mitarbeiter.

Ausbildungsprogramm Fit for Work 2011

DIE BAYERISCHE STAATSREGIERUNG UNTERSTÜTZT DIE BERUFSAUSBILDUNG IN DEN BETRIEBEN UND FÖRDERT AUCH IN DIESEM JAHR MIT DER AUSBILDUNGSINITIATIVE FIT FOR WORK 2011 DIE BERUFSAUSBILDUNG DER BAYERISCHEN JUGENDLICHEN. MIT DEN MASSGESCHNEIDERTEN FÖRDERPROGRAMMEN WERDEN MITTEL AUS DEM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS UND AUS DEM BAYERISCHEN ARBEITSMARKTFONDS EINGESETZT, UM GEZIELT AUSBILDUNGSCHANCEN VON JUGENDLICHEN ZU VERBESSERN, DIE EINEM BESONDEREN WETTBEWERB UNTERLIEGEN.

Mit bis zu € 5.000,- wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefördert. Neu ist, dass auch wieder die Ausbildung von Altbewerbern gefördert wird und auch Abschlüsse nach Ablauf des Jahres förderfähig sein werden.

Fördermöglichkeiten in Höhe von € 3.000,- bzw. € 3.500,- gibt es für bayerische Betriebe, die für Schulabgänger des Jahres 2011 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss oder Altbewerber mit höchstens mittlerem Schulabschluss anbieten sowie für Betriebe, die erstmals ihren Nachwuchs in einer dualen Ausbildung qualifizieren.

Auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen einer Verbundausbildung wird mit € 4.000,- finanziell unterstützt.

Die Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsbetrieben wurden neu erarbeitet und können im Internet abgerufen werden (siehe Textende).

Mit den Mobilitätshilferichtlinien 2011 will die Bayerische Staatsregierung wieder die Ausbildungschancen von Jugendlichen aus ungünstigen Regionen verbessern und gleichzeitig durch die Förderung der Aufnahme einer Ausbildung in demografisch ungünstigen Regionen einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung ähnlicher Lebensräume in Bayern leisten. Die Förderung wird auf € 250,- monatlich erhöht. Die übrigen Voraussetzungen zu den Mobilitätshilferichtlinien blieben zum Vorjahr unverändert

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Zentrum Bayern Familien und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921/605-3388, E-mail: esf@zbfbs.bayern.de

Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen unter <http://www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork11.htm>.



BGH, Urt. v. 09.03.2011 – VIII ZR 132/10

Keine Kostenerstattung für Deckungsanfragen

b) Unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens sind Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten – unabhängig von der Frage, ob es sich hierbei um eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 18 RVG handelt – nicht zu erstatten, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Einholung der Deckungszusage nicht erforderlich war (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Oktober 2010 – VIII ZR 271/09, WuM 2010, 740).“

Aus den Gründen:

Zwar gehörten zum Verzugsschaden auch die Rechtsverfolgungskosten und damit auch die Kosten einer Deckungsanfrage bei einem Rechtsschutzversicherer. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit sei jedoch, dass die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung unter den gegebenen Umständen erforderlich gewesen sei. Dies sei nicht der Fall, wenn die Versicherung auf Anfrage problemlos Deckung erteile.





Infoveranstaltung über die Anwaltsversorgung (BRASStV)

AM DIENSTAG, DEN 19.07.2011, FAND IM ARVENA PARK HOTEL DIE ANGEKÜNDIGTE INFOVERANSTALTUNG ÜBER DAS ANWALTICHE VERSORGENSWERK IN BAYERN (BRASStV) STATT. DIE VERANSTALTUNG WURDE ORGANISIERT, NACHDEM VON ZAHLREICHEN MITGLIEDERN IN DER KAMMERVERSAMMLUNG AM 08.04.2011 ANGEREGT WURDE, ZUM THEMA ANWALTSPORTUNG EINE SONDERVERSAMMLUNG ABZUHALTEN.

Angemeldet waren 245 Kammermitglieder, insgesamt nahmen rund 200 Kammermitglieder teil. Nach der Begrüßung durch Präsident Link und den Verwaltungsratsvorsitzenden RA Käab referierten der Vorsitzende des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer, Lothar Panzer, der verantwortliche Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik der Bayerischen Versorgungskammer, Dipl.-Math. Helmut Baader, und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen der Bayerischen Versorgungskammer, Daniel Just. Die Folien zu diesen Vorträgen mit weiteren Einzelheiten können Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de



unter der Rubrik „Downloadbar“ heruntergeladen.

Der Vorstandsvorsitzende Panzer erläuterte in seinem Kurzvortrag den rechtlichen Rahmen der BRASStV. Dabei legte er nicht nur Zweck und Organisation des Versorgungswerkes dar, er erklärte auch die Beitragsbemessung sowie deren Verrentung und Verteilung.

Dipl.-Math. Helmut Baader übernahm den versicherungsmathematischen Teil des Vortrags. Er erklärte den Begriff des Rechnungszinses (Kalkulatorischer Zinssatz, der im Durchschnitt über das gesamte Versicherungsverhältnis hinweg den Berechnungen zugrunde gelegt wird, um die zugesagte Leistung zu finanzieren). Er werde im versicherungstechnischen Geschäftsplan festgelegt und müsse von der Versicherungsaufsicht genehmigt werden. Er müsse vorsichtig kalkuliert werden, damit auch in schwachen Zeiten bei niedrigen Kapitalmarktzinsen die dauernde Erfüllung der Leistungszusagen sichergestellt sei. Der Höhe nach orientiere er sich an der Höhe der Verzinsung der festverzinslichen Bundeswertpapiere. Darüber hinaus

erklärte er die Entwicklung des Kapitalstockes und der Lebenserwartung erklärt. Aufgrund der ständig steigenden Lebenserwartung, die anhand der Erfahrungswerte der Rentenversicherer berechnet werde, sei eine Erhöhung des Renteneintrittsalters unumgebar gewesen, damit der vom einzelnen Mitglied angesparte Kapitalstock reiche, um die zugesagte Rente auch bei höherer Lebenserwartung sicherzustellen.

Der stellv. Vorstandsvorsitzende Daniel Just schließlich erläuterte die Kapitalanlagenpolitik und -struktur sowie die Tragfähigkeit der BRASStV. Er legte zunächst dar, wie Kapitalanlage grundsätzlich funktioniert und legte dann die Kapitalanlageverteilung der BRASStV dar. Anhand der Entwicklung der Nettoerrendite der BRASStV von 2000 bis 2010 erläuterte er die Schwankungen am Kapitalmarkt, insbesondere die Einbrüche 2001 und 2008, und zeigte auf, dass aufgrund der breiten Streuung der Anlagen auch in Krisenzeiten noch Gewinne erwirtschaftet werden konnten, auch wenn diese vorübergehend unter dem Rechnungszins lagen.

Machen Sie Qualität sichtbar!



Kundenorientierung leben, Prozesse optimieren und nebenbei die eigene Wirtschaftlichkeit erhöhen!

Mit einem konsequent gelebten und von DEKRA zertifizierten QM-System gemäß ISO 9001.




- ▶ klare Verantwortlichkeiten und Abläufe
- ▶ Erhöhung der Kundenzufriedenheit
- ▶ Steigerung Ihrer Rentabilität
- ▶ Verminderung Ihrer Risiken
- ▶ Unterstützung bei der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen

Und was können wir für Sie tun?

DEKRA Certification GmbH • Handwerkstraße 15 • 70565 Stuttgart
Ihr regionaler Ansprechpartner: Jochen Hehn • Telefon +49.911.9629-721
certification.de@dekra.com
www.dekra-certification.de

Automotive — Industrial — Personnel


Alles im grünen Bereich.



IT-Systeme Optimale Prozesse

Einzigkeit Ihrer Kanzlei

Zielgruppen-gerechtes Marketing

Qualitätsmanagement

www.kanzleierfolg.eu #KELLER

Ingo Keller Consulting UG (haftungsbeschränkt)
Tel: 09545 / 44 55 9 66 . Email: info@kanzleierfolg.eu

Die Referenten standen anschließend zu eingehenden und umfassenden Detailinformationen über das Versorgungswerk zur Verfügung. In der anschließenden regen Diskussion kamen viele Zuhörer zu dem Ergebnis, dass die Kapitalanlage professionell und gewissenhaft erfolgt und keinen Anlass zu Beanstandungen gebe.

Kritik wurde aus den Reihen der Zuhörer allerdings im Hinblick auf die drei unterschiedlichen Anwartschaftsverbände und den lange – vielleicht zu lange – gehaltenen Verrentungszins von 4 % im Anwartschaftsverband 1 trotz der Verluste bei den Kapitalanlagen in den Jahren 2001/2002 und 2008 geübt. Derzeit ist eine Normenkontrollklage eines Kammermitglieds



beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig, die die Frage der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zum Gegenstand hat. Der Normenkontrollklage liegt die Kritik zugrunde, dass wegen des späten Absenken des Rechnungszinses das fehlende Deckungskapital nunmehr durch eine Anhebung des Renteneintrittsalters generiert werden sollte was zu einer Ungleichbehandlung der rentennahen und der rentenfernen Jahrgänge führe. Wir werden über den Ausgang des Verfahrens berichten.



Sommerfest 2011

Kein Pardon mit den Torhütern

AM 15.07.2011 FAND IN SPALT-GROSSWEINGARTEN ERNEUT DAS TRADITIONELLE SOMMERFEST DES NÜRNBERG-FÜRTHER ANWALTSVEREINS STATT. GNADENLOS MACHTEN DIE STÜRMER JAGD AUF DEN GEGNERISCHEN KASTEN UND KANNTEN KEINE PARDON MIT DEN TORHÜTERN.



Mit dem Wetter hatten die Veranstalter in diesem Jahr mehr Glück als im Vorjahr – Spieler und die erschienenen Zuschauer blieben trocken.

Auch dieses Jahr begrüßte der Vorsitzende des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins, RA Peter Doll, zahlreiche Gäste, unter ihnen PräsOLG Dr. Franke, PräsLG Dr. Gemählich, LOStA Lubitz, OStA Wenny, der Vorsitzende des Bay. Richtervereins Groß und PräsAG Nerlich, der selbst aktiv im Tor stand. Die Rechtsanwaltskammer war durch RAe Link, Dr. Güllich, Dr. Wirsching und RAin Popp vertreten.

In dem Turnier traten vier Mannschaften unter der Leitung von RA Dr. Mayinger, RA Herzberger, RA Kroier und

RA Schober den Kampf um den Turniersieg an.

Schiedsrichter war der Direktor des AG Herbruck Thomas Bartsch.

Den Siegerepokal nahm in diesem Jahr die Mannschaft von RA Eldridge Herzberger von RA Peter Doll und RiAG Volker Kanz entgegen. Torschützenkönig wurde mit drei Toren RA Thomas Wendt. Er spielte in der Mannschaft von RA Eldridge Herzberger.

Die aktiven Spieler lieferten sich ein spannendes Turnier auf hohem Niveau, dem sich ein geselliger Abend anschloss.



Fotos: RA Ludwig Bittner
Alle Fotos unter:
<https://picasaweb.google.com/113827759396460180285/JuristenFuBallturnier15072011?authuser=0&feat=directlink>



Fortbildungspflicht für Fachanwälte

NICHT VERGESSEN: WER EINE FACHANWALTSBEZEICHNUNG FÜHRT, MUSS MINDESTEN ZEHN STUNDEN FORTBILDUNG GEMÄSS § 15 FAO BIS 31.12.2011 UNAUFGEFORDERT NACHWEISEN! WER ALSO NOCH KEINE FORTBILDUNGSBESCHEINIGUNGEN BEI DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG VORGELEGT HAT, SOLLTE DIES BIS JAHRESENDE ERLEDIGEN.

Bitte beachten Sie, dass es uns bei der hohen Zahl der Fachanwälte in unserem Bezirk aus Verwaltungs- und Kostengründen leider nicht möglich ist, vorgelegte Originalbescheinigungen zurückzusenden. Die uns vorgelegten Dokumente werden nach zwei Jahren vernichtet. Wir verlangen deshalb keine Originalbescheinigungen. Von Ihnen beglaubigte Kopien oder die Übersendung per Telefax reichen in der Regel aus. □

**Juristen-Fußballturnier
am 15.07.2011 in Spalt**

Mannschaft A: Dr. Thomas Mayinger, Oliver Stigler, Axel Zang, Harald Maußner, Tobias Gussmann, Wolfgang Klausecker, Karsten Bayer und Tim Neupert (Tor)

Mannschaft B: Eldridge Herzberger, Thomas Wendt, Andreas Klostermeier, Hans Thomas Welzel (BayStMJ), Wolfgang Wittmann, Michael Schrotberger, Markus Tröschel, Benjamin Schmitt (Tor)

Mannschaft C: Simon Kroier, Matthias Thürauf, Bernd Held, Marc Hagen, Uli Bleisteiner, Andreas Riedl, Markus Zaus, Bernd Kirchhof (Tor)

Mannschaft D: Johannes Schober, Markus Mühlbauer, Wolfgang Ring, Reinhard Kotz, Mathias Held, Alfred Huber, Sebastian Lutz, Hasso Nerlich (Tor)

□



Mundiavocat

Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

Vom 01. bis 10.06.2012 findet in Rovinj (Kroatien) die nächste Weltmeisterschaft der Anwälte statt. Ausgetragen werden die 16. Ausgabe der MUNDIAVOCAT classic (offen für alle Anwälte) und die 3. Ausgabe der MUNDIAVOCAT Master (Anwälte über 35).

Weitere Informationen über das Turnier finden Sie unter www.mundiavocat.com □

Freisprechungsfeier der Auszubildenden zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

DIE FREISPRECHUNGSFEIER DER ABSOLVENTEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN, DIE DIE BERUFSSCHULEN NÜRNBERG UND ERLANGEN BESUCHT HABEN, FAND AM 25.08.2011 IN NÜRNBERG STATT. DIE ABSOLVENTEN AUS DEM BEZIRK REGENSBURG FEIERTEN BEREITS AM 27.07.2011.



Mitglieder des Prüfungsausschusses Regensburg mit den Prüfungsbesten und ihren Ausbildern

188 Auszubildende haben an der Abschlussprüfung teilgenommen, davon 161 erfolgreich. Die Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,18. Berücksichtigt man nur die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, liegt die Durchschnittsnote bei der Note 2,92.

Bei der Feier in Nürnberg gratulierte Rechtsanwältin Schenk, Mitglied der Abteilung für Ausbildungsfragen im Vorstand der RAK Nürnberg, den frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten zur bestandenen Prüfung. Sie dankte aber auch den Lehrerinnen und Lehrern sowie den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr erneutes Engagement.

	Gesamt	Gesamtnote						bestanden		Durchfallquote in %
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	108	0	21	49	25	11	2	87	21	19,4
Regensburg	37	2	11	13	9	1	1	34	3	8,1
Erlangen	14	0	2	5	7	0	0	12	2	14,3
Weiden	8	0	1	6	1	1	0	8	0	0
Amberg	11	1	4	3	2	0	0	10	1	9,1
Straubing	10	0	3	5	2	0	0	10	0	0
Gesamt	188	3	42	81	46	13	3	161	27	14,4
in %	100,0	1,6	22,3	43,1	24,5	6,9	1,6	85,6	14,4	

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wurde.

Auch StD Schammann gratulierte den ehemaligen Schülerinnen und Schülern in seiner Rede und lobte sie, dass sie es geschafft haben, den langen Weg der Ausbildung hinter sich zu bringen. Er wies auch darauf hin, dass für sie der berufliche Neubeginn in einer Zeit erfolge, in der ein akuter Fachmangel an Auszubildenden herrsche. Gerade jetzt sei es besonders wichtig, sich beruflich weiterzubilden und in diesem Zusammenhang über eine spätere Fortbildung zur/zum Rechtsfachwirt/in nachzudenken.

Im Anschluss an die Reden wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Prüflinge übergeben.

Auch in Regensburg wurden die Zeugnisse im Rahmen der Freisprechungsfeier durch den Prüfungsausschussvorsitzenden RA Dr. Hölzl an die stolzen Absolventinnen und Absolventen überreicht.

Die drei besten des gesamten Kammerbezirks waren Frau Tanja Metschl (Kanzlei Evert & Hierl, Nittenau), Frau Christina Höcherl (Kanzlei Robert Döbmeier, Schierling) und Herr Harald Deigele (Biber Rechtsanwälte, Regensburg).

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung!



Zwischenprüfung 2011

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 8 Nr. 1 b PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2013 I (Winterprüfung) oder 2013 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, den 25.11.2011, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg, Erlangen, Regensburg und Weiden statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht erforderlich. Die Auszubildenden werden gebeten, sich direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Recht
2. Büropraxis und -organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

Qualitätsmanagement für Anwaltskanzleien auf Basis der DIN EN ISO 9001:2008 Komplex, aber nicht kompliziert!

Jede Kanzlei betreibt Qualitätsmanagement!

Sei es durch Arbeitsanweisungen, interne Besprechungen oder den einfachen Post-it Notizzettel neben dem Monitor mit dem aktuellen Basiszins. Die DIN EN ISO 9001:2008 beschreibt eine Möglichkeit, Qualitätsmanagement strukturiert in die Abläufe des Kanzleialltags zu verankern.

Die Vorteile dieses Systems liegen klar auf der Hand:

- Beschriebene Prozesse, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bieten den Mitarbeitern Sicherheit und einen genau abgegrenzten Handlungsspielraum. Den Berufsträgern ermöglichen die Beschreibungen ein sicheres Delegieren von Routinetätigkeiten.
- Neue Mitarbeiter oder Aushilfskräfte finden sich schnell zurecht.
- Durch das Einführen von „Messpunkten“ kann Qualität messbar und somit steuerbar gemacht werden.
- Eine strukturierte Abfrage der Mandantenzufriedenheit hilft Verbesserungspotential zu kennen und Erwartungshaltungen zu steuern.
- Eine zertifizierte Kanzlei hebt sich von der Masse ab und ist geschätzter Partner von Rechtsschutzversicherern und Unternehmen.

Die DIN EN ISO 9001 ist komplex, aber nicht kompliziert!

Die Norm an sich ist umfangreich und nicht speziell auf Anwaltskanzleien ausgelegt. Sie sollten also bei der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems auf die folgenden sechs Punkte achten, dann wird aus

vermeintlicher Komplexität sichere Effizienz:

1. Das Dokumentieren der Arbeitsabläufe allein reicht nicht!

Viele Kanzleien meinen, dass es reicht, den IST-Zustand der Arbeitsabläufe niederzuschreiben. Das ist falsch! Bei einem Managementsystem muss nicht nur beschrieben, sondern auch geprüft und wenn notwendig gegengesteuert werden. Man findet in der Literatur zum Thema Qualitätsmanagement immer wieder den so genannten PDCA Zyklus, der genau dieses Verfahren beschreibt. P steht für PLAN, also planen und beschreiben. D für DO, das Arbeiten im Kanzleialltag. C für CHECK, das Überprüfen der Arbeiten und A für ACT, das aktive Gegensteuern bei Abweichungen. Über eine Verbindung zwischen ACT und PLAN wird der Kreis geschlossen. Alle einzelnen Punkte des PDCA Zyklus müssen Sie in Ihrem Handbuch beschreiben.

2. Weniger ist mehr!

Regelmäßig vertreten die Verfasser von Kanzleihandbüchern die Auffassung, sie müssten eine Gebrauchsanweisung für Ihre Kanzlei erstellen, in der jeder noch so kleine Handgriff beschrieben steht. Das wird von der DIN EN ISO 9001:2008 nicht gefordert und ist in meinen Augen nicht sinnvoll, da diese Handbücher sich meist nicht mehr als schnelles Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch eignen. Außerdem ändern sich zum Beispiel Programmfenster von Anwaltsprogrammen so häufig, dass eine solche „Gebrauchsanweisung“ zu schnell veraltet und im schlimmsten Fall vom Auditor beanstandet wird.

Es bietet sich an, den Inhalt des Handbuches nach den Normenkapiteln aufzubauen (Anwendungsbereich und normative Verweise, Begriffe, Qualitätsmanagementsystem, Verantwortung der Leitung, Management der Ressourcen, Dienstleistungsrealisierung, Messung, Analyse, Verbesserung). Beschreiben Sie, wie von der Norm gefordert, die Prozesse „... die für die Produktrealisierung erforderlich sind...“. Hierzu empfehle ich Ihnen Ablaufschematas/Flow Charts, da diese auch komplexe Abläufe leicht verständlich und grafisch darstellen. Immer wenn es Bedarf für eine tiefere Beschreibung gibt, können Sie in den Grafiken auf Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen verweisen. Nicht fehlen dürfen die sechs zu dokumentierenden Verfahren (Lenkung von Dokumenten, Lenkung von Aufzeichnungen, Interne Audits, Lenkung fehlerhafter Produkte, Korrekturmaßnahmen und Vorbeugemaßnahmen).

3. Ja, Sie müssen Ihren Mandanten um Feedback bitten!

Ein geforderter Punkt der DIN EN ISO 9001:2008 ist die Ermittlung der Kundenzufriedenheit und deren Analyse. Am einfachsten ist hier ein strukturierter Fragebogen. Diesen können Sie dann an Ihre Mandatschaft verschicken oder mit wichtigen Mandanten persönlich bearbeiten. Mein Tipp: Versuchen Sie mit dem Fragebogen Wertschätzung zu vermitteln und Sie werden sehen, dass Sie viel positives Feedback ernten!

Der Vorteil von strukturierten Fragebögen ist die vielseitige Auswertbarkeit und die daraus resultierenden Verbesserungsansätze für Ihre Kanzlei.

4. Sie müssen sich messbare Kanzleiziele setzen!

Die Qualitätsziele sind ebenfalls wichtiger Bestandteil eines Qualitätsmanagementsystems. Nur wer weiß wo er hin will, kann den richtigen Weg einschlagen! Definieren Sie also messbare und realistische Qualitätsziele. Diese können zum Beispiel sein:

- Eine durchschnittliche Kundenzufriedenheit nach Schulnoten von mindestens 2,5.
- 90% aller Akten ohne Mängel in der Aktenführung.
- Rückruf Ihrer Mandanten innerhalb von 48 Stunden.

Die Norm gibt Ihnen keine Ziele vor, sie müssen nur messbar und für Sie und Ihre Mandanten wichtig (qualitätsrelevant) sein.

5. Manches erschließt sich erst auf den zweiten Blick!

Ein schönes Beispiel hierfür sind Lieferantenbewertungen. Bis jetzt wurde ich in jeder Beratung gefragt, wozu diese sinnvoll ist. Aber es gibt nun einmal auch qualitätsrelevante Lieferanten für Ihre Kanzlei. Zum Beispiel Korrespondenzanwälte, EDV-Dienstleister, Literaturlieferanten und vieles mehr. Stellen Sie sich doch einfach einmal vor, was wäre wenn Ihr EDV – Dienstleister ständig Ihre EDV-Anlage ausfallen lässt? Es gibt also Dritte, die zumindest indirekt für die Qualität ihrer Dienstleistung verantwortlich sind und gerade deshalb ist es sinnvoll, sie zu bewerten. So können schlechte Lieferanten ausgeschlossen oder gute gefördert werden. Es gibt sicherlich noch andere Stellen in der DIN EN ISO 9001:2008, an denen man sich fragen kann: „Wozu?“, denn es handelt sich um eine Norm, die nicht speziell für Rechtsanwälte geschaffen wurde.

Qualitätsmanagement für Anwaltskanzleien auf Basis der DIN EN ISO 9001:2008 – Komplex, aber nicht kompliziert!

Ziel der Infoveranstaltung ist es, einen Überblick über das Thema zu vermitteln und einige hilfreiche Tipps aus der Praxis zu geben.

Termin: 13.10.2011, Beginn 18.00 Uhr
Ort: Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg, IV.OG

Agenda:

1. Hinweise und Tipps zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems (Ingo Keller, Ingo Keller Consulting UG)
2. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens nach DIN EN ISO 9001:2008 (Jochen Hehn, DEKRA Certification GmbH)
3. Erfahrungsbericht einer bereits zertifizierten Kanzlei (RA Schäffer, Anwaltskanzlei Wernher-Ralf Schäffer)

Dauer:
ca. 1 Stunde mit anschließendem Imbiss und Get Together

Veranstalter: Ingo Keller Consulting UG
Anmeldung per E-Mail an: ik@kanzleierfolg.eu
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei!

6. Haben Sie keine Angst vor dem Audit!

Sollten Sie Ihr eingeführtes QM-System zertifizieren lassen wollen, führt kein Weg an einem Zertifizierungs-Audit vorbei. Nach einer erfolgreichen Dokumentenprüfung dauert dieses je nach Kanzleigröße ein bis zwei Tage in Ihren Räumlichkeiten. Ziel der Auditoren ist die Konformitätsprüfung Ihres Qualitätsmanagementsystems, hinsichtlich der DIN EN ISO 9001:2008. Hierzu werden Interviews mit der Kanzleileitung und den Mitarbeitern geführt, Stichproben ihrer Akten gezogen und die Arbeitsweisen überprüft. Wenn Sie bei der Erstellung und Einführung Ihres QM-Systems darauf geachtet haben, Ihre Kanzlei und Ihre individuellen Abläufe abzubilden,

haben Sie nichts zu befürchten. Der Auditor wird sicherlich den Dingen auf den Grund gehen wollen, aber es ist nicht sein Ziel, Ihnen die Zertifizierung zu versagen.

Wenn Sie sich mit dem Gedanken der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems angefreundet haben, geben ich Ihnen noch einen Tipp: Die Beratungsdienstleistung zur Einführung von QM Systemen kann durch den Staat bezuschusst werden! Mehr hierzu finden Sie unter www.leitstelle.org oder fragen Sie Ihren kompetenten Berater bzw. Zertifizierer.



Der Autor Ingo Keller ist Geschäftsführer der Ingo Keller Consulting UG in Eggolsheim.

Musik und Recht

MUSIK UND RECHT WERDEN NICHT ALLZU HÄUFIG IN EINEM ATEMZUG GENANNT. STEHT DOCH DIE GEMEINHIN ALS SPRÖDE VERSCHRIENE JURISTEREI AUF DEN ERSTEN BLICK IN EINEM GEWISSEN GEGENSATZ ZUR SCHÖNEN KUNST. UND DOCH GIBT ES MÖGLICHKEITEN, BEIDE MITEINANDER ZU VERKNÜPFEN. EIN BESONDERS BEEINDRUCKENDES BEISPIEL DAFÜR, WELCH WUNDERSAME SYMBIOSE EIN (NATUR)RECHTLICHER TEXT UND ZEITGENÖSSISCHE MUSIK EINGEHEN KÖNNEN, STELLT DAS WERK „MARE LIBERUM“ DES NIEDERLÄNDERS ROEL VAN OOSTEN DAR.

Der niederländische Philosoph, Theologe und Rechtsgelehrte Hugo Grotius (1583-1645) legte mit seinem Rechtsgutachten „Mare Liberum“ und dem darauf aufbauenden Werk „De jure belli ac pacis“ während des Achtzigjährigen Krieges in den Niederlanden (1568-1648) den Grundstein für das heutige internationale Völkerrecht. Die Relevanz des Textes ist aktueller denn je; Fragen nach den Hoheitsrechten auf See, nach dem Eigentum an Rohstoffen abseits des Kontinentalschelfs und etwaigen Rechtfertigungsgründen für den Beginn eines Krieges stellen in Zeiten des Flüchtlingsdramas auf Lampedusa, des Streits um das Öl unter der Arktis und der militärischen Interventionen in Irak, Afghanistan und Libyen zentrale Inhalte der Leitartikel aller Zeitungen dar. In seinen naturrechtlichen Werken gibt Grotius als genialer Vordenker Antworten auf diese drängenden Fragen unserer Zeit: Mit der Freiheit des Meeres nimmt er den Gedanken von hoheitsfreien Gebieten auf Hoher See vorweg. Das heutige internationale Seerecht respektiert diese Idee im Rahmen einer abgestuften Souveränitätsordnung, die je nach Entfernung von der Küste unterschiedlich starke Einflussgebiete markiert. Und in seinem Traktat „Über das Recht des Krieges und des Friedens“ versucht der Niederländer, einen *numerus clausus* der Rechtfertigungsgründe für einen Krieg zu etablieren. Nicht zuletzt das Recht des Volkes, sich gegen einen Herrscher zu erheben, der die Gesetze bricht, gibt dem jahrhundertealten Text eine tagespolitische Bedeutung.

Im Jahr 2009 feierte die Stadt Den Haag, die Stadt des Internationalen Gerichtshofes, des Internationalen Strafgerichtshofs und des ständigen Schiedsgerichts, den



**Termin: 19. November 2011, 19:00 Uhr,
Meistersingerhalle,
Kartenbestellung unter
www.hanssachschor.de**

400sten Jahrestag des Werkes. Das Auftragswerk des Komponisten Roel van Oosten verbindet die Texte Grotius' mit archaischen Rhythmen à la Orff und wunderbar bunten Klangfarben, wie man sie von Leonhard Bernstein kennt. Die mitreißende Vertonung des Textes, dem Grotius englische Lyrik des 19./20. Jahrhunderts gegenüberstellt, ist ein musikalisches Fest voller anmutiger Wucht und betörender Klänge.

Der Nürnberger Hans-Sachs Chor holt das Stück nun in die Stadt der Menschenrechte und der Nürnberger Prozesse, um ihm auch an dieser Geburtsstätte des Internationalen Völkerrechts die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. □

Autor: Sebastian Harschneck

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

- Geprüfter Rechtsfachwirt - - Geprüfte Rechtsfachwirtin -

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag, 28.02.2012 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 29.02.2012 (2. Prüfungstag)
Donnerstag, 01.03.2012 (3. Prüfungstag)

Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Freitag, 20.04.2012

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch, 25.04.2012
Donnerstag, 26.04.2012
Freitag, 27.04.2012

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2011, 2012
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2011.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Mittwoch, der 30.11.2011 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 250,- zu entrichten.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK München unter: www.rak-muenchen.de.

Zuständig für die Bezirke der RAK Bamberg und der RAK Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

Winterabschlussprüfung 2012/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2012/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

Dienstag, den 17. Januar 2012 und Mittwoch, den 18. Januar 2012.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am 25. November 2011. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten werden. Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

Bereits 2010 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vor einer Betrugsmasche mit gefälschten Schecks gewarnt. Per E-Mail wandten sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wurde dieser genannt, trafen kurz darauf ausländische Bankschecks mit einem Betrag ein, der den verlangten Vorschuss exorbitant überstieg. Entweder sollte der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden,

der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternehme. Oder die Überzahlung wurde als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten. Eine andere Variante war die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche.

Die Täter versuchten den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeit-

raum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen.

Veränderte Betrugsmasche

Die Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten der Rechtsanwälte hat sich gegenüber der Warnung aus Juli 2010 offenbar aufgrund ihrer Erfolglosigkeit verändert: Waren es zunächst nur Einzelanwälte oder kleinere Kanzleien, die per E-Mail kontaktiert wurden und die aufgrund der hohen Dollar-Scheckbeträge misstrauisch wurden, gingen die Betrüger zunehmend dazu über, größere Anwalts-

kanzleien zu kontaktieren. Offenbar gehen die Betrüger davon aus, dass in größeren Anwaltskanzleien mit vielen Buchungsvorgängen auf dem Anderkonto leichter aus dem Blick gerät, dass der „gut geschriebene“ „Scheck“, dessen hoher Betrag laufend auf der Habenseite der Kontoauszüge erscheint, eine ganze Zeit lang bis zur endgültigen Bestätigung lediglich virtuelles Geld darstellt. Da auch diese Änderung der Strategie offenbar nicht zum Erfolg der Betrugsmasche führte, werden jetzt die Scheckbeträge immer kleiner, damit nicht schon die hohe Summe Misstrauen erzeugt. Zu Beginn handelte es sich um Dollarschecks aus Übersee mit Beträgen von 250.000 Dollar aufwärts. In jüngster Zeit werden auch Schecks europäischer Banken in Euro mit deutlich niedrigeren Scheckbeträgen bei Anwälten eingereicht (zuletzt 18.000 Euro), damit nicht schon die Höhe der Schecksumme Misstrauen erzeugt. Nach den Common Law – Scheidungsfolgenvereinbarungen schuldet der angebliche Exmann zwar immer noch Summen deutlich über 100.000 Dollar, im Unterschied zu früher operiert man nun aber vermehrt mit angeblichen Teilzahlungen.

Soweit die Legende auf angeblichen Handelsgeschäften südostasiatischer Firmen beruht, haben die Betrüger gelernt, dass eine Scheinfirma, die sich nicht googlen lässt, wenig Erfolg für die Betrugsmasche verheißt. Zunehmend werden daher real existierende Firmen und Unternehmen ausgesucht, die eine besonders lange E-Mail-Adresse haben. Mit winzigen Änderungen der E-Mail-Adresse (Buchstabendreher oder ein Punkt an der falschen Stelle) wird sichergestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz nicht bei der real existierenden Firma aufläuft, sondern beim Betrüger.



Mitteilung der BRAK

Ehrung von Kanzleiangeestellten

10-jähriges Jubiläum

Regina Lang

Rechtsanwälte Hofbeck, Buchner & Kollegen
Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg

Nicole Vornhof

Rechtsanwälte Pflieger Schübel Skottke
Erbendorfer Str. 25 a, 95478 Kemnath

Marina Schwamm

Rechtsanwalt Peter Schweiger
Königstorgraben 7, 90402 Nürnberg

Stefanie Lamp

Rechtsanwälte Haydn & Kollegen
Prager Straße 14, 91217 Hersbruck

Sonja Wachtveitl

Rechtsanwalt Gunnar Mittag
Ladehofstraße 28, 93049 Regensburg

Heike Kemper

Knychalla Bauanwälte
Ingolstädter Straße 47, 92318 Neumarkt

Kathrin Winter

Rechtsanwälte Mümmler Meier Kölbl
Ingolstädter Str. 12, 92318 Neumarkt

Anita Weber

Rechtsanwälte Steuerberater
Dr. Hierl & Partner
Badstr. 3, 92318 Neumarkt

20-jähriges Jubiläum

Angela Hufnagel

Dagmar Best

Rechtsanwälte Böhner, Mebs & Hönicka GbR
Martin-Luther-Platz 2, 91522 Ansbach

Helga Knopf

Rechtsanwälte Pfadenhauer + Pfadenhauer
Sperberstr. 47, 90461 Nürnberg

Karin Meister

Dr. Scholz & Weispfenning,
Rechtsanwälte - Partnerschaft
Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg

Monika Amtmann

Rechtsanwälte Schmauß, Weber & Pompl
Simonshofer Str. 18, 91207 Lauf

Tatjana Ackermann

Anwaltssozietät Wolf & Volkert
Gärtnerstraße 21, 90408 Nürnberg

Elke Blum

Anwaltskanzlei Dr. Kreuzer & Kollegen
Lorenzer Platz 3a, 90402 Nürnberg

40-jähriges Jubiläum

Monika Schneider

Dr. Braune, Heinzel & Kollegen
Maxfeldstraße 9, 90409 Nürnberg

45-jähriges Jubiläum

Hildegard Fleischmann

Rechtsanwälte Schatz, Dudzik & Ruckerl
Ziegelgasse 6, 92224 Amberg



Neue Fachanwälte

FA FÜR AGRARRECHT (1)

RA Hermann Schopf, Regensburg

FA FÜR ARBEITSRECHT (2)

RAin Sylvia Stühlein, Höchststadt
RA Marcus Jülicher, Nürnberg

FA FÜR BANK- UND KAPITAL- MARKTRECHT (3)

RA Alexander Göhrmann, Nürnberg
RA Dr. Robert Bühler, Nürnberg
RA Siegfried Reulein, Nürnberg

FA FÜR FAMILIENRECHT (1)

RA Alexander Adam, Regensburg

FA FÜR HANDELS- UND GESELL- SCHAFTSRECHT (1)

RA Frank Bernardi, Nürnberg

FA FÜR INSOLVENZRECHT (1)

RAin dr. Nora Veress, Amberg

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEI- GENTUMSRECHT (2)

RA Tom Steger, Nürnberg
RA Thomas Emmert, Nürnberg

FA FÜR SOZIALRECHT (2)

RA Mathias Klose, Regensburg
RAin Irena Schauer, Heroldsberg

FA FÜR STEUERRECHT (2)

RA Andreas Gantner, Nürnberg
RA Christian Brandner, Schwabach

FA FÜR STRAFRECHT (2)

RAin Martina Schultzky, Nürnberg
RA Robert Hankowetz, Regensburg

FA FÜR VERKEHRSRECHT (1)

RA Dr. Mark-Alexander Grimme,
Gunzenhausen

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 15.08.2011 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.545

Zulassungen (37)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
*Mitglied durch Kammerwechsel **
*Mitglied durch Wiederzulassung ***
*Kanzleipflichtbefreit ****

Ackermann, Tobias (Fürth) *
Bandeles, Matthias / LL.M. (Nürnberg) *
Becker, Marie Florentine (Nürnberg)
Blum, Marion (Regensburg) *
Duffeck, Andrea (Nürnberg)
Eckerlein, Bernd (Schwabach)
Fischer-Hüftle, Peter (Regensburg)
Förster, Fabienne (Nürnberg)
Giehl, Antje (Erlangen) *
Gietl, Josef (Maxhütte-Haidhof) *
Hannig, Gitta (Fürth) *
Huber, Veronika (Regensburg)
Leibinger, Eva-Maria (Nürnberg)
Lock, Dr. Tobias ***
Mayer, Astrid (Regensburg)
Möhring, Verena (Gunzenhausen)
Mühlbauer, Andrea (Fürth i. W.)
Nöller, Cornelia (Nürnberg)

Obergruber, Verena (Cadolzburg)
Paternoster, Dr. Stefan (Regensburg)
Ranftl, Daniel (Adlhausen)
Rauscher, Cornelia (Straubing)
Ress, Florian (Regensburg)
Rieder, Martin (Regensburg)
Rüping, Anna (Nürnberg)
Schoeppe, Alexander (Regensburg) *
Schramenko, Andreas / LL.M. ***
Schulz, Irina (Neutraubling)
Sendelbeck, Georg (Nürnberg)
Staudinger, Wolfgang (Bad Abbach)
Stingl, Claus (Regensburg)
Sturm, Andreas (Ebermannsdorf)
Volkelt, Anne (Nürnberg)
von Harling, Alexander (Regensburg)
Wacker, Maximilian (Nürnberg)
Wagner, Hannah (Nürnberg)
Wütherich, Leif (Nürnberg)

Aufnahmen nach § 3 EuRAG (1) (Abogado/Spainien)

Vazquez Bürger, Francisco José
(Schwabach)

Löschungen (14)

Anhegger, Dr. Michael
(Wiesenfelden) ^^
Bauer, Christin (Nürnberg) ^
Berger, Andreas (Regensburg) ^
Bloch, Klaus (Regensburg) ^
Bolz, Stephan (Fürth) ^
Gehrmann, Maik (Regensburg) ^
Grebbin, Thomas (Nürnberg) ^
Huep, Dr. Tobias (Nürnberg)
Knorr, Ernst (Nürnberg)
Mühlbauer, Alexandra (Pentling) ^
Niegel, Bernhard (Erlangen) ^^
Niklaus, Stefanie (Regensburg)
Wolz, Susanne (Schwaig)
Ziegler, August (Nürnberg)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

RA M. Hofmann, Tel. 0921-4600110
Für unser Insolvenzverwaltungsbüro in Bayreuth suchen wir eine/n Mitarbeiter/in in der Verfahrensabwicklung in Vollzeit. In Betracht kommen Volljuristen, Rechtspfleger und Wirtschaftsjuristen (FH). Bewerbungen erbitten wir an unser Büro Bayreuth, Nibelungenstr. 32, 95444 Bayreuth. www.hsd-rechtsanwaelte.de

RA Rudolf Feder
www.feder-kollegen.de
Zur Verstärkung unseres Kanzleiteams suchen wir ab sofort eine/n qualifizierte/n und engagierte/n RAin/RA, insbesondere für die Fachbereiche allgem. Zivilrecht, ArbR, VerkehrsR, SozialR, MietR.

RAe Pohl & Kollegen, RAin Anke Pohl, Reichstr. 14, 90408 Nürnberg; Tel. 0911-367869-10
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab dem 01.10.2011 eine(n) engagierte(n) u. motivierte(n) RA(in) in freier Mitarbeit für die Referate ArbeitsR, MietR, VerkehrsR u. SozialR. Es werden vollständige Bewerbungsunterlagen an die Kanzleianschrift erbeten.

Mieterverein Nürnberg und Umgebung
Wir suchen eine/n Volljuristin/en mit sicheren Kenntnissen des Mietrechts auf freiberuflicher Basis. Der Umfang der Tätigkeit liegt bei 4-9 Std./Woche. Gern als Wiedereinstieg nach Elternzeit. Anfragen ab sofort an Herrn Geiler, Tel. 0911-22029 / Kontakt: gunther.geiler@mieterverein-nuernberg.de

RA Peter Schweiger
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht eine/n RA/in mit Interesse am Baurecht in Festanstellung (Teilzeit/Vollzeit). Erste Berufserfahrung ist vorteilhaft, aber nicht Voraussetzung. Bewerbung bitte an: p.schweiger@legal-matter.de mit frühest möglichem Eintrittstermin und Gehaltsvorstellung.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Rechtsanwalt Gencer,
Tel. 0911/376676-0
RA- und Steuerkanzlei sucht zur Verstärkung des Teams am Stammsitz in Nürnberg (www.gencer-coll.de) ab sofort eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit verhandlungssicheren Kenntnissen in der englischen Sprache in Vollzeit. Aussagekräftige Bewerbungen an: gencer@gencer-coll.de

uniVersa Lebensversicherung a. G.
Wir suchen ab sofort für die Rechtsabteilung – zunächst befristet auf 1 Jahr – RA/RAin mit Kenntnissen im VersR. Aufgaben: Prüfung und Durchführung von Regressen, Prozessführung im Bereich Sach- und PersonenversR, Ansprechpartner/in für Fachabteilung bei Rechtsfragen. Kontakt: bewerbung@universa.de; Tel. 0911-53071324

RAe Herrmann & Kollegen
Wir sind eine alteingesessene Kanzlei mit vier Anwälten und suchen eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für langjährige Tätigkeit, möglichst mit Berufserfahrung, mit

Fachkenntnissen in den Bereichen Familien- und Sozialrecht, gewünscht Fachanwaltsausbildung, ab sofort. www.herrmann-kollegen.de

Rechtsanwalt Gencer,
Tel. 0911/376676-0
RA- und Steuerkanzlei sucht zur Verstärkung des Teams am Stammsitz in Nürnberg (www.gencer-coll.de) ab sofort eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit verhandlungssicheren Kenntnissen in der türkischen Sprache in Vollzeit. Aussagekräftige Bewerbungen an: gencer@gencer-coll.de

kanzlei@engelhardt-ra.de
RA/in als Aushilfe in Teilzeit für Kanzlei mit betreuungsrechtl. Ausrichtung in Sulzbach-Rosenberg gesucht. Ideal als beruflicher Wiedereinstieg nach Mutterschaftsurlaub o.ä. Ich suche kurzfristig eine/n Mitarbeiter/in zur selbständigen Bearbeitung von Fällen im Betreuungs-, Erb- und Nachlassrecht.

Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

RAin.RaumER@web.de
RAin mit langjähriger Berufserfahrung sucht Teilzeittätigkeit in Kanzlei oder Unternehmen im Raum E/Nbg/Fü. Meine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte: MietR, SozialR, allg. ZivilR, ZwangsvollstreckungsR. Bereitschaft zur Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete besteht selbstverständlich.

Chiffre: 2011-SGRA-10
RAin in Kanzlei mit Ehemann (Eigene Schwerpunkte: Vertrags- und Satzungs-gestaltung, Internetrecht, social media, WEG, ZeitarbeitsR, VereinsR) selbständige Immobilienverwalterin, langjährige Dozentin in Erwachsenenbildung sucht aus persönlichen Gründen neuen Wirkungskreis im Raum R und N.

Tel. 0163-2631136
Vielseitiger Assessor (28) mit zwei befriedigenden Examina sucht für den Berufseinstieg eine Anstellung in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Nbg/Fü. Meine Interessen liegen v.a. im IPR, Wirtschafts- und Europarecht. Auch besteht die Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



Tel.: 0151-41200107
Motivierte und zielstrebige Assessorin (28 J.) mit 2 thür. Examina (6,83/6,64) sucht Anstellung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen im Großraum Nbg. Meine Interessengebiete: StrafR, MietR, ArbeitsR. Gern arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein.

audit-tax@gmx.de
Als ein in der Steuerabteilung einer führenden WP-Gesellschaft angestellter RA suche ich - ungekündigt - eine neue Tätigkeit ab dem 1. Januar 2012 mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung (Financial Services, Real Estate, M&A, Holdings). Alternativ Syndikus mit diesem Profil.

RechtsanwaeltinFranken@gmx.de
Zeitlich u. örtlich flexible Unternehmensanwältin sucht neue Herausforderung. Schwerpunkte: allg. Zivil-, Arbeits- und Mietrecht. Qualifikationen: 6,7 und 8,0 Pkte, 2 J. BE, diverse Nebentätigkeiten in Medienanstalten, Unternehmen u. öffentl. Verwaltung. Ich bin kommunikativ u. arbeite mich schnell in neue Themen ein.

StellengesuchRAin@googlemail.com
RAin (34 J.) mit 6 Jahren BE in Allgemeinkanzlei, ungekündigt, 2 bay. Prädikatsexamina (2 x 7 P.) sucht Teil-

zeitstelle (bis 30 St.) nach Elternzeit. Tätigkeitsschwerpunkte: FamR, VerkR, BauR, MietR, allgem. ZivilR. Große Prozessenerfahrung. Kontakt gerne auch telefonisch unter: 0173-3534324

jura321@ymail.com
Engagierte RAin sucht Einstieg in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Nürnberg. Biete abgeschlossenen FA Lehrgang ArbR, erste Erfahrung in GesellschaftsR und Vertragsgestaltung sowie verhandlungssicheres Englisch. Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete ist selbstverständlich.

RAin_Nbg@web.de
RAin (35 J.) mit 10jähriger BE – seit 4 Jahren ungekündigt in einer Steuerkanzlei tätig – sucht neue Festanstellung im Raum Nbg/Fü. Tätigkeitsschwerpunkte sind derzeit ArbR (abgeschlossener FA-Kurs), VerkehrsR u. VertragsR; der Erwerb des FA-Titels ArbR wird angestrebt. Interesse geweckt?

Tel. 0179-6657291;
m_spth@hotmail.de
Engagierter Assessor mit 2 befriedig. Examina (> 8 P.) und eingereichter Dissertation sucht eine Anstellung in Vollzeit im Raum Regensburg. Interessenschwerpunkte sind das Handels- und GesellschaftsR sowie das Arbeits- und InsolvenzR. Gerne übersende ich Ihnen jederzeit meine vollst. Bewerbungsunterlagen.

■ RECHTSANWALTSFACH-ANGESTELLTE

Tel. 0172-88 38 169
RA-Fachang. in Elternzeit sucht ab sofort TZ-Stelle bis 25 Std./Woche im Raum Nbg. RA-Micro-Kenntnisse, DictaNet, Word, Excel.

ra_fachangestellte2011@yahoo.de
Engagierte RA-Fachangestellte (31 J.) sucht neuen Wirkungskreis, möglichst im Raum Hersbruck/Lauf, Vollzeit. Mit allen in einer Kanzlei anfallenden Auf-

gaben sehr vertraut, langj. Berufserf., Kenntnisse in Phantasy u. RA-Micro vorh.

Chiffre: 2011-SGReFA-16
Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte sucht - nach Elternzeit - wieder eine Tätigkeit in einer Kanzlei (15 bis 20 Stunden, vormittags / oder Dienstag und Donnerstag Vormittag) gerne im Raum KT. Aussagekräftige Unterlagen können gerne übersandt werden.

Tel. 0911-5188426
48-jährige RA-Fachang. mit über 25-jähriger Berufserfahrung, mit allen Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei vertraut, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis.

Betzinger, Tel. 0151-23060423
Junge, ausgebildete ReFa sucht ab Ende Oktober eine Teilzeitstelle in Fürth. Momentan Sachbearbeiterin für einen Fachanwalt für VerkRecht. Mit allen typischen Aufgaben einer ReFa vertraut.

Chiffre: 2011-SGReFa-15
60-jährige RA-Fachangestellte mit den klassischen Aufgaben einer Anwaltskanzlei bestens vertraut, sucht eine Teilzeittätigkeit (30 Std. wöchentlich /vormittags) in Nbg.-FÜ.

Tel. 0170-6967338
RA-Fachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung, ungekündigt, sucht neue Herausforderung in Vollzeit. Schnell, gewissenhaft, zuverlässig, motiviert, an selbständiges Arbeiten gewohnt und mit allen Aufgabengebieten bestens vertraut. Raum N-RH-SC-AN-GUN. email: RA-Fachangestellte35@t-online.de

ra-fachang@freenet.de
Gewissenhafte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte, flexibel und schnell, an eigenverantwortliches Arbeiten gewöhnt (AnNo Text, Buchhaltung, ZV, RVG, sehr gute MS-

Office-Kenntnisse), sucht neuen Wirkungskreis in TZ (mind. 30 Stunden) oder VZ (Raum N/LAU/NM/RH).

Chiffre: 2011-SGReFa-14
Rechtswirtschaftlerin 40 J., 16 J. Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis. Sehr gute Kenntnisse im Vollstreckungs- u. Gebührenrecht. Bin selbständiges Arbeiten gewohnt. In der Termin- u. Fristenplanung bin ich absolut zuverlässig. Angeeignetes Wissen in die Praxis umzusetzen macht mir Spaß. Freue mich über Interesse.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

■ SCHREIBKRÄFTE/ SONSTIGE BÜROANGESTELLTE

Chiffre: 2011-SGSKR-03
Ist Ihr Büro nicht mehr besetzt, aber die Schreibarbeiten noch nicht erledigt; ein wichtiger Mandant benötigt über das Wochenende ein dringendes Schreiben? Dann wäre ich - gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte (Raum KT) - genau Ihr Ansprechpartner. Gerne erledige ich von zu Hause aus die anfallenden Schreibarbeiten.

■ RECHTSREFERENDARE/ STUDENTEN

Chiffre: 2011-SGRef-01
Rechtsreferendarin, 26 Jahre, (6,86 Punkte), einschlägige Erfahrungen im Asyl- und Ausländerrecht (mehrmonatiges Praktikum bei einem Verein für Migranten, Folterüberlebende und Flüchtlinge) sucht ab sofort Nebentätigkeit in diesem Bereich, gerne auch Strafrecht um die anwaltliche Tätigkeit frühzeitig zu erlernen.

E.Wintersperger@gmx.de,
Tel. 0176-32917229
Referendarin (26) seit 1.4.2011 sucht jurist. Nebentätigkeit um Praxiserfahrung zu sammeln (6,01), gerne auch mit der Möglichkeit zur Absolvierung der Anwaltsstation.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2011-KV-06
Zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Raum Nürnberg zu günstigen Bedingungen abzugeben.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

b.schlicht@schlicht-und-partner.de
Fachanwaltskanzlei in Weiden (Straf-, Verkehrs-, u. Familienrecht) bietet Bürogemeinschaft, vorzugsweise zu ergänzenden Tätigkeitsschwerpunkten, zu günstigen Konditionen.

Chiffre: 2011-BGZA-17
Aufstrebende junge Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg mit Spezialisierung gewerblicher Rechtsschutz bietet einer/m ambitionierten Rechtsanwaltskollegin/en auf selbständiger Basis Zusammenarb. im Bereich DesignR u. Techn. SchutzR (GebrM, PatR, ggf. weitere Fachgeb.). Langfr. Zusammenarb. angestrebt.

kanzlei@hessel-kollegen.de
Steuerlich ausger. Sozietät (2 Sozien, 6 MA) bietet einer/m RA mit Fachrichtung ArbR, GesR, FamR und eigenen Mdt. Bürogem. in repräsentativen Räumen in Nbg.-Nord. MA (ReFaWi), Datev-Software und Hardware stehen zur Verf. Mandatsüberl. möglich. Langfr. Zusammenarbeit wird angestrebt, ggf. zukünftig. Eintritt in Sozietät.

Chiffre: 2011-BGZA-16
Wirtschaftskanzlei in attraktiver Lage in Fürth Zentrum in unmittelbarer U-Bahn Nähe bietet Bürogemeinschaft

zu günstigen Konditionen. Auch teilweise Nutzung pro Monat möglich. Zur Ergänzung des Beratungsangebots gerne auch Zusammenarbeit mit Kollegin/-en mit nicht wirtschaftsrechtlichem Beratungsschwerpunkt.

RA Hefe, Tel. 09122-92660
Repräsentative Kanzlei in SC (www.hefele-donhauser.de) mit bestem Betriebsklima in opt. Lage sucht RAin/RA mit Berufserfahrg./eig. Mandantenstamm zur langfristigen gemeins. Berufsausübung in freier Mitarbeit/Bürogemeinschaft. Vollausrüstung u. Personal vorhanden.

RA Hopf, info@kanzlei-hopf.de
Zivilrechtlich orientierter RA (www.kanzlei-hopf.de) bietet Bürogemeinschaft in Nürnberger Topplage, direkt an U-Bahn Lorenzkirche. Suche Kollegin/Kollegen mit ergänzender Fachrichtung, also Strafrecht oder/und Verwaltungsrecht. Als ‚gute Adresse‘ mit niedriger Miete auch zum Ausbau des Mandantenstamms geeignet.

info@ra-luttenberger.de
Alteingesessene Kanzlei, prozessrechtlich orientiert, in Fürth/U-Bahnanbindung – sucht zur Ergänzung alsbald netten Anwaltskollegen/in, ca. 50 Jahre, mit ca. 5-10 Jahren Berufserfahrung, in Bürogemeinschaft, kollegiale Atmosphäre, moderate Konditionen. Eigener Mandantenstamm. Neuester Stand bei Hard-/Software.

Teilnahmebedingungen

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 201.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Kosten im Familienrecht

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er war u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arberverlag GmbH, für die VWA-Stuttgart im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- I. Vergütung der vorgerichtlichen Tätigkeit
- II. Streitwerte und Gerichtskosten im gerichtlichen Verfahren
- III. Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- IV. Ausgewählte Fragen zur Prozesskostenhilfe
- V. Festsetzungsverfahren
- VI. Übersicht über die Familienkosten

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Rechtsprechung im Gewerbemietrecht

Referentin: Tina Haase, Richterin am LG Nürnberg-Fürth, 14. Zivilkammer

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth im Gewerbemietrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7326

Freitag, 07.10.2011

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 23.09.2011
 Tagungsbeitrag: 90,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Referent:

Dipl.-Rechtspfleger (FH)
Stefan Geiselmann, Staig

Seminar Nr. 7333

Montag, 10.10.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.09.2011
 Tagungsbeitrag: 20,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/IV. OG
 90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7324

Freitag, 14.10.2011

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.09.2011
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referentin:

RAin Jana Thrum, Amberg

Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme

Frau Thrum ist Rechtsanwältin und seit Jahren im Zwangsverwaltungsbereich tätig. Sie wird regelmäßig als Zwangsverwalterin bestellt und ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung und der ARGE Zwangsverwaltung des Deutschen Anwaltsvereins. Frau Thrum hat verschiedene Beiträge zum Zwangsverwaltungsrecht veröffentlicht.

Inhalt:

Als Vollstreckungsmaßnahme ist die Zwangsverwaltung weitgehend nur rudimentär bekannt. Der Gläubiger kann oft nicht im Vorfeld abschätzen, ob sich die Beantragung der Verwaltung für ihn lohnt und welche Ziele erreicht werden können. Die Veranstaltung soll die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsweisen des Zwangsverwalters erläutern und die Möglichkeit schaffen, die Voraussetzungen der Zwangsverwaltung, deren Ablauf, Kosten, Ziele und Vor- und Nachteile kennenzulernen.

Seminar Nr. 7330

Samstag, 15.10.2011

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.10.2011
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referenten:

**RA Wolfgang Manske,
RA Dr. Dieter Sziegoleit,
RA Dirk Clausen,
Nürnberg**

Arbeitsrecht

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAe Dr. Sziegoleit und Clausen sind Fachanwälte für Arbeitsrecht sowie Mitglieder des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I bzw. II“. Alle Referenten gelten regional und überregional als anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Themen:

- Lohnansprüche in der Zeitarbeit - Der Paukenschlag des BAG
- Weder Fisch noch Fleisch – Rechtstellung des gekündigten Arbeitnehmers im Kündigungsschutzprozess
- Die Abmahnung – Fallstricke für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Neues zum Befristungsrecht
- Änderungen bei der Arbeitnehmerüberlassung, EU-Richtlinie umgesetzt?
- Rechtsprechungsübersicht – Wichtige neue Urteile des BAG

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Verhandlungskompetenz – Der Schlüssel zum Anwaltserfolg

Rechtsanwältin Dr. jur. Christine v. Münchhausen war viele Jahre als Anwältin im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Alle Fragen der anwaltlichen Kommunikation sind ihr aus der eigenen Praxis geläufig.

Des Weiteren berät sie Anwaltssozietäten unterschiedlicher Größe im Bereich interner und mandantenbezogener Kommunikation sowie auf dem Gebiet der Organisations- und Personalentwicklung.

Inhalt:

Jede anwaltliche Tätigkeit setzt eine Grundfertigkeit voraus: die des Verhandeln.

Gleich, ob ein Vertrag gestaltet, ein Schaden reguliert, ein Konflikt gelöst oder ein Prozess geführt wird – stets müssen die Interessen des Mandanten in Verhandlungen vertreten werden. Am Ende obsiegen wird der Anwalt, der nicht nur mit juristischem Fachwissen, sondern mit überlegener Verhandlungskompetenz ausgestattet ist. Denn hier eröffnet sich ein zusätzliches Potential, das ausbildungsbedingt nur wenige Anwälte perfekt beherrschen. Genau hier setzt dieser Workshop an.

Im Einzelnen:

- Grundlagen erfolgreicher Verhandlungsführung
 - Verhandlungsstrategie: Kompetitives Verhandeln
 - Verhandlungsstrategie: Kooperatives Verhandeln nach dem Harvard-Konzept
 - Die Schlüsselfaktoren erfolgreicher Verhandlungsführung
- Die Struktur von Verhandlungen
 - Die 5 Phasen einer Verhandlung
 - Inhalt, Bedeutung und Praxistipps
- Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungssituationen
 - Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungspartnern
 - Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungsmethoden
 - Typische Verhandlungsfehler
- Die Bedeutung der „richtigen“ Kommunikation in Verhandlungen
 - Die Subjektivität der Wahrnehmung
 - Grundsätze erfolgreicher Gesprächsführung
 - Die Bedeutung von Körpersprache und deren strategischer Einsatz in Verhandlungen

Seminar Nr. 7331

Freitag, 21.10.2011

12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss: 07.10.2011
 Tagungsbeitrag: 75,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referentin:

RAin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen

Seminar Nr. 7327

Samstag, 29.10.2011

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 15.10.2011

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referent:

RA Rainer Ferslev, Hamburg

Aktuelle Haftungsrisiken in der Krise der GmbH

Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldner und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Rechtsanwalt Ferslev kommentiert regelmäßig Entscheidungen des II. und IX. Senats des Bundesgerichtshofs in EWiR und ist Autor des im Deutschen Anwaltverlages (DAV) herausgegebenen Buches „Die GmbH – Haftungsfallen bei Gründung, Krise, Sanierung“. Herr Rechtsanwalt Ferslev referiert seit Jahren zu gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Themen bei Anwaltvereinen, Rechtsanwaltskammern und bei Eiden Juristische Seminare, Köln.

Inhalt:

Die zum 01.11.2008 in Kraft getretene grundlegendste GmbH-Novelle seit dem in Kraft treten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1898 hat sowohl das GmbH-, als auch das Insolvenzrecht maßgeblich verändert und zum Teil völlig neue Haftungstatbestände für Gesellschafter und Geschäftsführer geschaffen, sowie bekannte Haftungsnormen grundlegend verändert. Das Seminar behandelt diese Neuerungen der Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung und gibt im Übrigen einen Überblick über die neueste Rechtsprechung des II. und IX. Zivil-Senats des BGH zu den wesentlichen Haftungstatbeständen und bespricht auch einige neuere Urteile der Oberlandesgerichte hierzu.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden anerkannt.

Insolvenzrecht

Die Änderungen der Insolvenzordnung nach dem ESUG*

Herr Rechtsanwalt Joachim Exner, Fachanwalt für Insolvenzrecht, ist Partner der Kanzlei Dr. Beck + Partner GbR und ausschließlich als Insolvenzverwalter bei einer Vielzahl von bayerischen Insolvenzgerichten tätig.

Gastdozent:

Dr. Paul Rieger, Richter am Amtsgericht Nürnberg

Dr. Rieger ist weiterer aufsichtsführender Richter des Amtsgerichts Nürnberg und Leiter des Insolvenz- und Vollstreckungsgerichts Nürnberg.

Inhalt:

Die Referenten – erfahrene Insolvenzpraktiker – erläutern die geplanten Änderungen der Insolvenzordnung und ihre praktischen Auswirkungen. Das im Gesetzgebungsverfahren befindliche ESUG enthält wesentliche Systemveränderungen und Paradigmenwechsel, die die Praxis der deutschen Insolvenzverwaltung nachhaltig modifizieren werden.

- Der Eigenantrag des Schuldners
- Die „obligatorische“ Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Die Verwalterauswahl
- Das neue Insolvenzplanverfahren (Schutzschildverfahren)
- Die Eigenverwaltung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 7 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Entscheidungen des BGH zum Versicherungsrecht

Referent:

Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7329

Samstag, 05.11.2011

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.10.2011
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Referenten:

Rechtsanwalt Joachim Exner,
RiAG Dr. Paul Rieger,
 Nürnberg

Seminar Nr. 7339

Montag, 07.11.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.10.2011
 Tagungsbeitrag: 20,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/IV. OG
 90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7337

Freitag, 18.11.2011

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.11.2011
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referenten:

RAin Nicole Obert, Nürnberg
RA Harald Straßner, Nürnberg

Strafrecht – Umgang der Verteidigung mit Sachverständigen

RA Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht Nürnberg und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendarausbildung tätig.

Er hält regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

RAin Obert ist Fachanwältin für Strafrecht und spezialisiert auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts. Sie ist ebenfalls Richterin am Amtsgericht Nürnberg und seit langem in der Referendarausbildung tätig. Auch sie hält regelmäßig Vorträge vor Fachpublikum.

Gastbeitrag: Sachverständiger Dr. Michael Wörthmüller, Erlangen

Inhalt:

Gutachter bestimmen zunehmend den Ausgang von Strafverfahren. Die Entscheidungsangst der Gerichte führt vermehrt dazu, dass die Verteidigung die Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit Sachverständigen in und außerhalb der Hauptverhandlung verinnerlichen muss.

Die Referenten werden sich zudem schwerpunktmäßig mit der Beauftragung von Privatgutachtern und damit zusammenhängenden Problemstellungen wie Auswahl, Kosten und Risiken befassen. Auch die rechtlichen Möglichkeiten der Einbindung von Privatsachverständigen in das Verfahren werden beleuchtet. Das Seminar wird durch einen Gastvortrag zu aktuellen Entwicklungen bei Unterbringungen gemäß §§ 63 und 64 StGB abgerundet.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7338

Dienstag, 22.11.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.11.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung BAG, Landesarbeitsgericht Nürnberg und Arbeitsgericht Nürnberg

Referent:

Markus Krumbiegel, Richter am Arbeitsgericht Nürnberg

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Handels- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle Rechtsprechung

RA Horlamus ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und referiert schon seit Jahren z. B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu gesellschaftsrechtlichen Themen; er ist Gründungspartner der KGH Anwaltskanzlei in Nürnberg und Vorstand des UBF e.V. (Unternehmer- und Beraterforum für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Inhalt:

- Handelsrecht
Aktuelle Urteile zum UN-Kaufrecht, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen
- Gesellschaftsrecht
Aktuelle Urteile zum Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, insbes. Beginn und Beendigung der Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer, Kapitalaufbringung und Erhaltung, Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern usw.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7325

Freitag, 25.11.2011

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.11.2011
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referent:

RA Carl-Peter Horlamus,
Nürnberg

Seminar Nr. 7334

Samstag, 10.12.2011

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 27.11.2011
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:

Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Seminar Nr. 7340

Montag, 12.12.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.11.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Sozialrecht für Arbeitsrechtler:

Arbeitslosengeld gem. SGB III

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit von Fachanwältinnen und Fachanwälten des Arbeitsrechts bilden Kündigungsschutzprozesse. Die meisten Kündigungsschutzverfahren enden indes nicht in der Erhaltung des Arbeitsplatzes, sondern führen nicht selten (zunächst) in die Arbeitslosigkeit. Daran anknüpfend behandelt die Fortbildungsveranstaltung die Grundlagen des als wirtschaftliche Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit gedachten Arbeitslosengeldes gemäß SGB III. Besprochen werden im Einzelnen die Anspruchsvoraussetzungen, die Anspruchshöhe und die Anspruchsdauer der in Rede stehenden Versicherungsleistung unter Berücksichtigung der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen und der aktuellen Entwicklung des Arbeitslosenrechts. Dabei werden insbesondere die Problembereiche behandelt, die eine besondere Nähe zum Arbeitsrecht aufweisen, wie das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld aufgrund einer Entlassungsentschädigung sowie der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und/oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung.

Aus dem Inhalt:

Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß SGB III, insbesondere Fragen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme; Anspruchshöhe inklusive der Anrechnung von Nebeneinkommen sowie etwaiger steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten; Anspruchsdauer, insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer; Ruhen des Anspruchs, insbesondere aufgrund von Sperrzeiten, namentlich bei Auflösungsverträgen sowie bei Abfindungszahlungen des Arbeitgebers; Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, insbesondere bei wiederholtem versicherungswidrigen Verhalten; Sozialversicherungsschutz beim Bezug von Arbeitslosengeld gemäß SGB III.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht anerkannt.

Aktuelle Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten

Referent:

Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

07. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7326	Kosten im Familienrecht
10. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7333	Aktuelle Rechtsprechung im Gewerbemietrecht
14. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7324	Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme
15. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7330	Arbeitsrecht
21. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 75,-	7331	Verhandlungskompetenz – Der Schlüssel zum Anwaltserfolg
29. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7327	Aktuelle Haftungsrisiken in der Krise der GmbH
05. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7329	Insolvenzrecht – Änderungen der Insolvenzordnung
07. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7339	Aktuelle Entscheidungen des BGH zum Versicherungsrecht
18. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7337	Strafrecht – Umgang der Verteidigung mit Sachverständigen
22. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7338	Aktuelle Rechtsprechung BAG, LAG und ArbG Nürnberg
25. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7325	Handels- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle Rechtsprechung
10. 12. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7334	Sozialrecht für Arbeitsrechtler: Arbeitslosengeld gem. SGB III
12. 12. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7340	Aktuelle Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Überweisung erfolgt* Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel _____

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktnr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



kunst in der kanzlei - corporate art

mit der gestaltung ihrer kanzleiräume, ihrer internetseite und ihres öffentlichen auftritts pflegen sie ihr image, vermitteln sie wertschätzung, schaffen sie atmosphäre für sich, ihre mitarbeiter und ihre mandanten

foto- film- und medienkunst, individuelle raum- und bildkonzepte - auftragsarbeiten - kooperationen mit namhaften künstlern - verkauf und verleih - langjährige tätigkeit für namhafte kanzleien und körperschaften

christian oberlander - www.galerie-co.de - christian-oberlander@t-online.de - tel 01783336312

IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp
Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Portraits Popp, Dr. Wirsching © Christian Oberlander
Titelfoto © gunnar3000 - Fotolia.com
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: September 2011
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



Alle Programme in perfekter Balance

Unsere Softwarelösungen für Ihre Kanzlei bestehen aus eigenständigen Programmen sowie integrierbaren Zusatzmodulen. Dabei sorgt der einheitliche Aufbau und die dahinter stehende Struktur nicht nur für eine optimal ineinandergreifende Funktionalität der Software, sondern auch für eine selbsterklärende, komfortable und durchgängige Bedienbarkeit.



WinMACS Software für Anwälte und Anwaltsnotare



WM Doku Dokumenten-Management-System für Kanzleien



WM Voice Digitales Diktiersystem



WM Web Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.



InsoMACS Software für Insolvenzverwalter ...

... und viele mehr

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Das ist einzigartig.

